

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
Rechtsfall Abdullah Aydin gegen die Türkei 2

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften:
Schlussantrag des Ersten Generalanwalts
in den Rechtssachen C-262/02 und C-429/02 3

Europäische Kommission:
Start einer Wirtschaftszweig-Untersuchung über
den Verkauf von Sportrechten an neue Medien
und 3G-Mobilfunkbetreiber 3

Europäische Kommission: Genehmigung
des Erwerbs der alleinigen Kontrolle von RTL
über den französischen Fernsehkanal M6 4

Europäische Kommission:
Untersuchung der niederländischen Beihilfen
für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten 4

Europäische Kommission: Neue Mitteilung
betreffend die europäische Filmwirtschaft 4

Europäisches Parlament: Richtlinie zur Durchsetzung
der Rechte am geistigen Eigentum verabschiedet 5

NATIONAL

AL-Albanien: RTI verklagt Top Channel 5

NCRT-Bericht gebilligt 6

AT-Österreich: Bedeutung der Meinungsvielfalt
bei Zulassungsentscheidung 6

Der erste terrestrische Privatfernsehsender ATV+
schafft die erforderliche technische Reichweite 6

CA-Kanada: Antrag auf Auskunft von
Internet Providern abgelehnt 6

CH-Schweiz: Abgrenzung der Zuständigkeit
von BAKOM und UBI im Bereich
der politischen Werbung 7

CZ-Tschechische Republik: Entscheidung
des Verfassungsgerichts zur Informationsfreiheit 7

DE-Deutschland: Unberechtigtes Herstellen
von Audio-CDs für ausländischen Auftraggeber
nach deutschem Urheberrecht strafbar 8

Lizenzgebühren bei Live-Übertragung
von Pferderennen 8

Kein Anspruch auf Verbreitung von Musikstücken 8

FR-Frankreich: Empfehlung des CSA an
den Staatsrat mit Blick auf zuschlagspflichtige
Telefondienste 9

CSA verbietet vor 22.30 Uhr Hörfunkprogramme,
die junge Menschen schockieren könnten 9

CSA verabschiedet Standard-
vereinbarung für außergemeinschaftliche Sender 10

GB-Vereinigtes Königreich: Amtliche
Untersuchung führt zum Rücktritt des Vorsitzenden
und des Generaldirektors der BBC 10

Finanzminister kündigt neue Unterstützung
bei Ausgaben für Filmproduktion an 10

HU-Ungarn: Pläne zum Start eines
neuen Fernsehkanals in Rumänien 11

IE-Irland: Lieferung und Anschluss von Kabel
sind als gesonderte Dienste steuerbar 11

Urheberrechtsfragen 11

Wettbewerbsbehörde genehmigt
Hörfunkfusion mit Auflagen 12

IT-Italien: Neue Maßnahmen zugunsten
der italienischen Filmindustrie 12

NL-Niederlande:
Urteil im Rechtsstreit zwischen Canal+
und UPC über den Zugang zu Kabelnetzen 12

Regierungskontrolle über die Bereitstellung
von Kabeldiensten eingeschränkt 13

Bewertung des Klassifizierungssystems 14

NO-Norwegen: Berufungsgerichtsurteil
im Fall napster.no 14

Regierung schränkt Filmförderung ein 14

SK-Slowakische Republik: Neue Vorschriften
für öffentlich-rechtliches slowakisches Radio
und Fernsehen in Kraft 15

US-Vereinigte Staaten:
Die neuen Anstandsregeln der FCC 15

VERÖFFENTLICHUNGEN 16

KALENDER 16



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtsfall Abdullah Aydin gegen die Türkei

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kam in seinem Urteil vom 9. März 2004 zu dem Schluss, die Türkei habe das durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verbrieftete Recht auf Meinungsfreiheit verletzt.

Im Rechtsfall Abdullah Aydin gegen die Türkei wurde der Beschuldigte verurteilt, weil er während einer Sitzung auf dem Demokratieforum in Ankara eine Rede gehalten hatte, in der er die Politik der Regierung gegenüber Bürgern kurdischer Abstammung kritisierte und den Behörden Menschenrechtsverletzungen vorwarf. Der Gerichtshof für nationale Sicherheit in Ankara befand Abdullah Aydin 1997 der Anstachelung zu Hass und Feindschaft aufgrund sozialer, ethnischer und religiöser Unterschiede für schuldig, da er zwischen dem türkischen und dem kurdischen Volk unterschieden hatte und nicht auf den Schaden hingewiesen hatte, der durch die PKK (kurdische Arbeiterpartei) verursacht wurde. Er wurde zu einem Jahr Freiheitsentzug und einer Geldstrafe verurteilt.

Dirk Voorhoof
Bereich Medienrecht
der Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent,
Belgien

• Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechtssache Abdullah Aydin gegen die Türkei, Antrag Nr. 42435/98 vom 9. März 2004, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=32>

FR

Obleich der Eingriff in das Recht des Beschuldigten auf Meinungsfreiheit gesetzlich abgesichert war (Art. 312 § 1 und 2 des Strafgesetzbuches) und dem legitimen Zweck der Verhinderung von Aufruhr und Verbrechen sowie der Wahrung der nationalen Sicherheit und territorialen Integrität gedient hatte, konnte der Europäische Gerichtshof nicht davon überzeugt werden, dass dieser Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich war. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass der Antragsteller die Vorgehensweise und die Politik der Regierung in der Tat scharf kritisiert, in seiner Rede jedoch wiederholt zu Frieden, Gleichheit und Freiheit aufgerufen habe. Für den Europäischen Gerichtshof ist es von Bedeutung, dass die fragliche Rede politischer Natur war, von einem Akteur der politischen Szene der Türkei gehalten wurde, während einer Sitzung einer demokratischen Plattform, und dass sie insbesondere keine Gewalt, bewaffneten Widerstand oder Aufstand propagiert hat. Der Gerichtshof war auch der Meinung, der Antragsteller sei weniger für seine Kommentare verurteilt worden, als vielmehr dafür, dass er nicht auf die PKK-Aktivitäten im Südwesten der Türkei eingegangen war bzw. diese nicht verurteilt hatte. Somit sei die Verurteilung insbesondere auf das gegründet, was der Antragsteller nicht gesagt hatte. Der Gerichtshof betrachtete dies als nicht ausreichende Rechtfertigung für den Eingriff. Angesichts der Art und Schwere der verhängten Strafen kam der Gerichtshof zu dem einstimmigen Schluss, die Verurteilung des Antragstellers sei in einer demokratischen Gesellschaft nicht erforderlich gewesen und es habe eine Verletzung von Artikel 10 gegeben. Im selben Urteil stellte der Gerichtshof auch einen Verstoß gegen Artikel 6 § 1 der Konvention (Recht auf ein faires Verfahren) fest, wobei er auf seine Grundsatzhaltung verwies, dass Zivilisten, die nach dem Strafgesetzbuch angeklagt werden, berechnete Befürchtungen hätten, ein Gericht für nationale Sicherheit, in dessen Reihen auch ein Militärrichter tätig ist, könne nicht unabhängig und unparteiisch sein. Der Gerichtshof sprach dem Antragsteller EUR 10.000 als Schmerzensgeld und EUR 3.000 für Kosten und Auslagen zu. ■

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
<http://www.obs.coe.int/>

• Beiträge und Kommentare an:
IRIS@obs.coe.int

• Geschäftsführender Direktor: Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• Dokumentation:

Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Véronique Campillo – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Paul Green – Marco Polo Sàrl – Britta Probol – Katherine Parsons – Patricia Priss – Erwin Rohwer – Catherine Vacherat

Korrektur: Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez &

Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Sabina Gorini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Britta Probol, Gruner + Jahr AG & Co KG, Hamburg (Deutschland) – Peter Strothmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• Marketing Leiter:

Martin Bold

• Satz:

Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• Druck:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• Layout:

Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2004, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)



MOSKAUER ZENTRUM FÜR MEDIENRECHT UND MEDIENPOLITIK, MZMM



EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Schlussantrag des Ersten Generalanwalts in den Rechtssachen C-262/02 und C-429/02

In seinem Schlussantrag vom 11. März 2004 vertritt der Generalanwalt Tizzano die Auffassung, dass das französische Gesetz über Tabak- und Alkoholsucht („Loi Evin“) und der vom *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* (französische Regulierungsbehörde für den audiovisuellen Bereich – CSA) formulierte Verhaltenskodex mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Der Verhaltenskodex enthält detaillierte Bestimmungen für die Umsetzung des Gesetzes.

Die *Loi Evin* verbietet in Frankreich jede direkte und indirekte Fernsehwerbung für alkoholische Getränke. Verstöße gegen dieses Verbot werden mit einer Geldstrafe geahndet. Der Verhaltenskodex unterscheidet zwischen internationalen Sportveranstaltungen, die in viele Länder übertragen werden und daher nicht als vorwiegend an französische Zuschauer gerichtet gelten, und anderen Veranstaltungen, deren Übertragung sich speziell an das französische Publikum richtet. Wenn diese anderen Veranstaltungen im Ausland stattfinden, müssen die französischen Sender mit allen verfügbaren Mitteln verhindern, dass im Fernsehen Werbung für alkoholische Getränke zu sehen ist.

Der Gerichtshof ist in zwei verschiedenen Rechtssachen mit diesem Gesetz befasst: In einem Vertragsverletzungsverfahren (C-262/02) hat die Kommission den Gerichtshof zu erklären, dass die *Loi Evin* aufgrund der Hindernisse, die sie für die Übertragung ausländischer Sportveranstaltungen in Frankreich errichtet, nicht mit dem Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs vereinbar ist. In einem Vorabentscheidungsverfahren (C-429/02) ging es darum, dass der

Roberto
Mastroianni
Universität Neapel

● **Schlussanträge des Generalanwalts Tizzano vom 11. März 2004, Rechtssache C262/02, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Frankreich, und Rechtssache C-429/02, Bacardi France gegen Télévision Française TFI und andere, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9026>

DE-EN-FI-FR-IT-PT-SV

Europäische Kommission: Start einer Wirtschaftszweig-Untersuchung über den Verkauf von Sportrechten an neue Medien und 3G-Mobilfunkbetreiber

Die Europäische Kommission hat eine breit angelegte Untersuchung über den Verkauf von Sportrechten an Internetanbieter und sonstige Betreiber von neuen Medien sowie an Betreiber von Mobilfunkdiensten der dritten Generation (3G) in Europa gestartet.

Die Verfügbarkeit von Sport- und insbesondere Fußballrechten ist ein wesentlicher Faktor, damit sich die Märkte der neuen Medien erfolgreich entwickeln. Das betrifft unter anderem die fortgeschrittenen Internetdienste und die Mobilfunkdienste der dritten Generation, bei denen man mit der Inbetriebnahme von 40 neuen Netzen in Europa allein innerhalb der nächsten 12 Monate rechnet. Die Kommission möchte deshalb sicherstellen, dass der Zugang zu den oben

Sabina Gorini
Institut für
Informations-
recht (IViR)
Universität
Amsterdam

● **„EU-Kommission nimmt Verkauf von Sportrechten an Internet- und Mobilfunkbetreiber unter die Lupe“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/04/134 vom 30. Januar 2004, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9014>

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

französische Fernsehsender TF1 von den Firmen, die für die Verhandlungen über die Fußballübertragungsrechte verantwortlich waren, verlangt hatte, dafür zu sorgen, dass im Fernsehen keine Marken von alkoholischen Getränken zu sehen sind. Daraufhin weigerten sich mehrere ausländische Fußballvereine, Werbeflächen in den Stadien an die Firma Bacardi France zu vermieten, die viele alkoholische Getränke herstellt und vermarktet. Mit seinem Vorabentscheidungsersuchen wollte der französische *Cour de cassation* (Kassationsgerichtshof) den Europäischen Gerichtshof klären lassen, ob die französischen Bestimmungen dem Gemeinschaftsrecht und insbesondere dem Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs und der Fernsichtlinie widersprechen. Der Generalanwalt erläutert zunächst, dass die Richtlinie in diesem Fall nicht anwendbar ist. Ein wichtiger Grund dafür sei, dass die Definition des Begriffs „Werbung“ in der Richtlinie sich nicht auf Werbebotschaften erstreckt, die im Stadion angebracht sind, ohne dass eine wirtschaftliche Beziehung zwischen werbetreibenden Firmen und Fernsehveranstalter besteht.

Außerdem vertritt er die Auffassung, dass die vom *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* verabschiedeten Bestimmungen, nach denen bei Verhandlungen über Fernsehrechte alle „verfügbaren Mittel“ ausgeschöpft werden müssen, um zu verhindern, dass im französischen Fernsehen Werbung für alkoholische Getränke zu sehen ist, effektiv eine Einschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs darstellen. Er hält diese Einschränkung jedoch für gerechtfertigt, weil die *Loi Evin* dem Gesundheitsschutz dient. Der Gesundheitsschutz ist im EG-Vertrag als Begründung für Einschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs genannt. Ferner hält er die französische Gesetzgebung in Bezug auf das verfolgte Ziel für verhältnismäßig: Die Entscheidung der französischen Regierung, Stadionwerbung für alkoholische Getränke nicht völlig zu verbieten, sei rechtmäßig, da die Mitgliedstaaten frei bestimmen können, in welchem Umfang und auf welche Weise die Gesundheit geschützt werden soll. Dem Generalanwalt zufolge kann davon ausgegangen werden, dass die französischen Maßnahmen zur Begrenzung der Werbung für alkoholische Getränke auch die Zahl der Fälle verringern könnten, in denen Fernsehzuschauer als Reaktion auf die Verführungen der Werbung alkoholische Getränke zu sich nehmen. Außerdem erleichtert die Unterscheidung zwischen internationalen Veranstaltungen und anderen Veranstaltungen die Vereinbarkeit zwischen dem Ziel des Gesundheitsschutzes und dem Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit, da sie die Zahl der Fälle reduziert, in denen die Übertragung von im Ausland stattfindenden Sportveranstaltungen in Frankreich verboten ist. ■

genannten Inhalten offen und diskriminierungsfrei abläuft. Mit der aktuellen Untersuchung will sie ergründen, ob die gegenwärtigen Geschäftspraktiken in diesem Wirtschaftszweig möglicherweise EG-Wettbewerbsrecht verletzen (insbesondere Artikel 81 und 82 des EG-Vertrags).

In der Tat stellt die Kommission fest, dass ihre bisherigen einschlägigen Erfahrungen „zeigt [hätten], dass die Branche für möglicherweise wettbewerbswidrige Vereinbarungen und Verhaltensweisen durchaus anfällig sei“. Beispielhaft nannte sie Lieferverweigerungen, die Bündelung von Fernsehrechten mit Übertragungsrechten für neue Medien oder UMTS sowie Exklusivverträge für Betreiber von neuen Medien und UMTS. Aufgefallen waren der Kommission diese Praktiken bei der Prüfung der Übertragungsrechte für die europäische *Champions League* (siehe IRIS 2003-8: 5), die Premier League (erste englische Fußballliga) und die Bundesliga (IRIS 2004-2: 4). In all diesen Fällen hat sie Schritte unternommen, um die resultierenden Probleme zu lösen. Dennoch glaubt sie nunmehr an „die Notwendigkeit eines die ganze Branche umfassenden Vorgehens, um die Anwendung der Wettbewerbsregeln transparent zu machen und sowohl den Rechteanbietern als auch den Kaufinteressenten Orientierung zu geben.“ ■

Europäische Kommission: Genehmigung des Erwerbs der alleinigen Kontrolle von RTL über den französischen Fernsehkanal M6

Sabina Gorini
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität
Amsterdam

Die Europäische Kommission hat beschlossen, den Erwerb der alleinigen Kontrolle über den französischen Fernsehkanal M6 durch die in Luxemburg ansässige Rundfunk- und Mediengruppe RTL nach EG-Wettbewerbsrecht zu genehmigen.

M6 betreibt einen landesweit frei zugänglichen terrestrischen Fernsehkanal in Frankreich und ist außerdem auf dem Pay-TV-Markt aktiv (durch eine Beteiligung am französischen Pay-TV-Betreiber TPS). Darüber hinaus betätigt M6 sich in einigen weiteren Sparten des audiovisuellen Sektors. RTL ist in den Bereichen frei empfangbares Fernsehen, Fern-

• „Kommission genehmigt Erwerb der alleinigen Kontrolle über M6 durch RTL“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/04/337 vom 15. März 2004, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9017>

DE-EN-FR-NL

Europäische Kommission: Untersuchung der niederländischen Beihilfen für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten

Sabina Gorini
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität
Amsterdam

Die Europäische Kommission beschloss vor Kurzem eine förmliche Untersuchung der Finanzierung von acht niederländischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und ihrer Dachorganisation (NOS) durch den niederländischen Staat. Die betroffenen Rundfunkanstalten beziehen sowohl jährliche Zahlungen des niederländischen Staates als auch zusätzliche Mittel in Form von Ad-hoc-Finanzierungen, Beihilfen für Koproduktionen und auch kostenlose Dienstleistungen öffentlicher Anbieter von Studios und technischen Anlagen“. Bei der beschlossenen Untersuchung geht es nur um diese zusätzliche Finanzierung (die Kommission geht davon aus, dass es sich bei den jährlichen Zahlungen um eine Maßnahme handelt, die bei Inkrafttreten des Vertrags

• „Kommission prüft niederländische Beihilfen für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/04/146 vom 03. Februar 2004, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9007>

DE-EN-FR-NL

Europäische Kommission: Neue Mitteilung betreffend die europäische Filmwirtschaft

Am 16. März 2004 verabschiedete die Europäische Kommission als Folgemaßnahme zu ihrer Mitteilung vom 26. September 2001 eine Mitteilung über bestimmte Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken (siehe IRIS 2001-9: 6). Die neue Mitteilung befasst sich unter anderem mit zwei Fragen, die in der früheren Mitteilung zur Filmwirtschaft behandelt worden waren, nämlich staatliche Beihilfen für die Filmwirtschaft und Schutz des Filmerbes.

Die Mitteilung zur Filmwirtschaft aus dem Jahr 2001 legte die Kriterien fest, nach denen die Kommission die Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen für Kino- und Fernsehproduktionen mit dem EG-Vertrag beurteilt. Diese Kriterien legen u.a. folgendes zugrunde:

- Der allgemeine Rechtmäßigkeitsgrundsatz muss eingehalten werden, d.h. die Beihilferegulungen dürfen keine Klauseln beinhalten, die den Vorschriften des EG-Vertrags in anderen Bereichen als dem staatlicher Beihilfen zuwider laufen;

sehproduktion sowie Hörfunk aktiv und wird von der großen Mediengruppe Bertelsmann AG kontrolliert.

Bis vor kurzem wurde M6 von RTL und der Suez-Gruppe gemeinsam kontrolliert. Dabei hielt RTL 48,4 % und Suez 37,6 % der Beteiligungsrechte, jedoch waren die Stimmrechte beider Gesellschaften auf je 34 % begrenzt. Anfang Februar 2003 verkaufte Suez den Großteil seiner Anteile an M6 (29,2 %) auf dem Markt. RTL erwarb dadurch passiv die alleinige Kontrolle über M6 (also ohne selbst neue Anteile an der Gesellschaft zu erwerben).

Bevor das Geschäft vonstatten gehen konnte, musste der *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* (die französische Medienaufsichtsbehörde – CSA) seine Genehmigung für die daraus entstehende neue Eigentümerstruktur bei M6 erteilen. Zu diesem Zweck wurden eine Reihe von Änderungen in die Vereinbarung eingefügt, die M6 zur Rundfunkfähigkeit in Frankreich ermächtigte. Einige der Zusatzartikel werden in die Satzung von M6 aufgenommen (etwa die fortdauernde Begrenzung der Stimmrechte von RTL auf 34 %, die Verpflichtung von Suez, mindestens drei Jahre lang 5 % an M6 zu halten, und die Zusammensetzung und Befugnisse des Aufsichtsrats von M6).

Die Kommission kam zu dem Schluss, dass der Wechsel in den Eigentumsverhältnissen keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken aufwirft, denn sowohl RTL als auch M6 haben auf den Märkten nur eine relativ begrenzte Machtposition inne. Zudem standen beide Unternehmen schon vor der Transaktion miteinander in Verbindung. ■

von Rom bereits bestand, und die eventuell einem gesonderten Verfahren unterzogen werden könnte – siehe auch IRIS 2003-10: 4 und IRIS 2004-2: 4).

Nach ersten Untersuchungen ist die Kommission der Ansicht, dass „der niederländische Staat den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mehr Mittel gewährt, als zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkdienstes erforderlich“ seien. Sie hegt Zweifel über die Vereinbarkeit der zusätzlichen Finanzierung mit den EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen. Insbesondere sind nach Auffassung der Kommission bestimmte Tätigkeiten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Bereich „neue Medien“, etwa SMS-Dienste, als kommerzielle Tätigkeiten zu werten, die nicht mehr unter den öffentlich-rechtlichen Auftrag fallen und als solche mithin nicht vom Staat finanziert werden sollten. Außerdem will die Kommission prüfen, ob die betroffenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten diese Überschusszahlungen zur „Quersubventionierung“ ihrer Aktivitäten in den Märkten für Werbung und Sportübertragungsrechte nutzen.

Nach vorläufigen Schätzungen der Kommission wurden seit 1992 EUR 110 Mio. zu viel gezahlt. ■

- Die Beihilferegulungen müssen die spezifischen Kriterien für die Zulässigkeit staatlicher Beihilfen für die Kino- und Fernsehproduktion gemäß der Entscheidung der Kommission von Juni 1998 über das französische Beihilfesystem erfüllen.

Die spezifischen Beurteilungskriterien sollten bis Juni 2004 Gültigkeit behalten, aber angesichts der einhelligen Befürwortung der bestehenden Vorschriften sowohl durch die Mitgliedstaaten als auch die Branchenfachwelt wird die Gültigkeit der Mitteilung auf drei weitere Jahre, d.h. bis Juni 2007, ausgedehnt. Während dieser Dreijahresfrist wird die Kommission jedoch eine Untersuchung über die Auswirkungen bestehender Beihilfesysteme auf Kultur und Wirtschaft durchführen. Insbesondere beabsichtigt die Kommission, die Konsequenzen der „Territorialisierungsklauseln“ einiger Beihilferegulungen (Bestimmungen, denen zufolge einem Produzenten die Verpflichtung auferlegt wird, einen gewissen Betrag des Filmbudgets in einem bestimmten Mitgliedstaat auszugeben) zu prüfen, indem sie beispielsweise deren Auswirkungen auf Koproduktionen untersucht.

Was den Schutz des Filmerbes betrifft, so enthält die neue Mitteilung einen Vorschlag der Kommission für eine Empfehlung des Parlaments und des Rates zum Filmerbe und zur

Sabina Gorini
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität
Amsterdam

Wettbewerbsfähigkeit der einschlägigen Industriezweige. Dem Empfehlungsvorschlag gingen umfassende Konsultationen der Mitgliedstaaten und der Branchenfachwelt voraus,

● **Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über Folgemaßnahmen zur Mitteilung der Kommission zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken (Mitteilung zur Filmwirtschaft) vom 26. September 2001 und Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Filmerbe und zur Wettbewerbsfähigkeit der einschlägigen Industriezweige, KOM (2004) 171 endgültig, 16. März 2003, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9010>

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Europäisches Parlament: Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum verabschiedet

Am 9. März 2004 verabschiedete das Europäische Parlament (in erster Lesung) mit 330 Stimmen und 151 Gegenstimmen die Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum (siehe IRIS 2003-3: 8). Der Text der Richtlinie ist das Ergebnis eines Kompromisses, auf den sich das Parlament mit dem Rat und der Kommission geeinigt haben. Mit dieser Richtlinie sollen die nationalen Rechtsvorschriften harmonisiert werden, um ein hohes, gleichwertiges und homogenes Schutzniveau für geistiges Eigentum im Binnenmarkt zu gewährleisten. Einer der umstrittensten Aspekte der Richtlinie betrifft deren Anwendungsbereich. Der ursprüngliche Vorschlag der Kommission schränkte den Anwendungsbereich der Richtlinie auf zu gewerblichen Zwecken begangene oder zu einem nachhaltigen Schaden des Rechteinhabers führende Rechtsverletzungen ein. Diese (im Hauptteil der Richtlinie aufgeführte) Bestimmung wurde aus dem vom Parlament verabschiedeten Text gestrichen; anstatt dessen wurde in der Präambel eine Abänderung eingeführt, die besagt, dass einige der in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen (z. B. das Einfrieren von Bankkonten) nur bei in gewerblichem Ausmaß vorgenommenen Rechtsverletzungen angewandt werden müssen. Diese werden sodann definiert als Handlungen, die „zweck Erlangung eines unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Vorteils vorgenommen“

Lisanne
Steenmeijer
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität
Amsterdam

● **Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Maßnahmen und Verfahren zum Schutz der Rechte am geistigen Eigentum (KOM(2003) 46-C5-0055/2003-2003/0024(COD)), 9. März 2004, vorläufiger Text abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8999>

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

NATIONAL

AL – RTI verklagt Top Channel

Das Netzwerk italienischer Fernsehkanäle (R.T.I.), eine Organisation zum Schutz der Rechte elektronischer Medien in Italien, hat vor einem albanischen Gericht ein Verfahren angestrengt, um die Comedy-Show *Fiks fare* des privaten albanischen Fernsehsenders Top Channel zu beenden.

Die Show wird seit Dezember 2002 über Satellit ausgestrahlt und hat es geschafft, sich eine breite Zuschauerschaft auch außerhalb der Grenzen Albaniens zu sichern.

Hamdi Jupe
Albanisches
Parlament

● **Klage des Netzwerks italienischer Fernsehkanäle (R.T.I.) gegen den albanischen Medienkanal Top channel**

zudem eine von der Kommission durchgeführte Bestandsaufnahme über die gegenwärtige Situation der Hinterlegung von Kinofilmen in den Mitgliedstaaten (siehe IRIS 2004-1: 5). Die Konsultationen ergaben, dass vier Fünftel der Mitgliedstaaten bereits über ein verpflichtendes System zur Hinterlegung sämtlicher audiovisueller Werke – oder zumindest der Filme, die öffentliche Beihilfen erhalten – verfügen, und dass die Notwendigkeit systematischer Hinterlegungssysteme zur Gewährleistung des Filmerbeschatzes einhellig anerkannt wird.

Der Vorschlag betrifft ausschließlich Kinofilme und umfasst: Das systematische Erfassen und Katalogisieren der Werke, die Einrichtung von Datenbanken, das Erhalten und Restaurieren von Kinofilmen, das Zugänglichmachen der hinterlegten Werke für den Bildungs-, Hochschul-, Forschungs- und Kulturbereich und die Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Einrichtungen. Für alle anderen audiovisuellen Werke, die keine Kinofilme sind, wird freiwillige Hinterlegung vorgeschlagen. ■

werden und in der Regel Handlungen ausschließen, die „in gutem Glauben von Endverbrauchern vorgenommen werden“. In einer offiziellen Pressemitteilung des Parlaments machte Kommissar Bolkestein in seinem Kommentar zum verabschiedeten Text die Aussage, dass das Europäische Parlament im Kampf gegen Nachahmung und Produktpiraterie „in erster Linie auf die ‚großen Fische‘ zielt, und nicht so sehr auf diejenigen, die relativ harmlose Verstöße begehen, wenn sie zu ihrem Privatvergnügen ein paar Titel aus dem Internet herunterladen“. Die Abänderung durch das Parlament wurde jedoch von verschiedenen Seiten kritisiert. Als Argument führen die Kritiker u.a. an, dass die Einschränkung auf Handlungen „in gewerblichem Ausmaß“ nunmehr lediglich auf bestimmte Maßnahmen der Richtlinie anwendbar sind, und dass die Begriffsbestimmung von „kommerziell“ zu vage gehalten sei, so dass ein Risiko bestehe, dass Privatverbraucher von den Bestimmungen der Richtlinie betroffen würden.

Eine weitere wichtige Abänderung des Parlaments betrifft strafrechtliche Sanktionen. Im Vorschlag der Kommission waren diese zwar vorgesehen, das Parlament stimmte jedoch dagegen, sie in die Richtlinie aufzunehmen (die Mitgliedstaaten können jedoch weiterhin strafrechtliche Sanktionen bei Verletzungen der Schutzrechte am geistigen Eigentum anwenden, wenn sie dies wollen). In seiner Reaktion auf diese Auslassung betonte Kommissar Bolkestein erneut die Bedeutung strafrechtlicher Sanktionen bei schwerwiegenden und vorsätzlichen, gewerblich motivierten Schutzrechtsverletzungen. Er wies auch darauf hin, dass die Kommission erwäge, „zu gegebener Zeit weitere Maßnahmen vorzuschlagen, die strafrechtliche Sanktionen in diesem Bereich beinhalten.“

Jetzt muss die Richtlinie vom Rat gebilligt werden. Danach haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. ■

R.T.I. macht geltend, das ausschließliche Urheberrecht für ein solches Programm in Italien mit dem Titel *Striscia la notizia* liege beim privaten italienischen Fernsehkanal Canale 5 der Mediaset-Gruppe. Die genehmigungslose Ausstrahlung von *Fiks fare* sei daher ein Verstoß gegen das Urheberrecht. Der Fall kam vor Gericht, nachdem R.T.I. mehrfach versucht hatte, Top Channel zu einer freiwilligen Einstellung der Programmausstrahlung zu bewegen. *Mediaset* fordert nun, die Ausstrahlung der Show bei Top Channel oder anderen albanischen Fernsehsendern zu beenden. Zusätzlich werden an Top Channel Schadensersatzforderungen gestellt. ■

AL – NCRT-Bericht gebilligt

Hamdi Jupe
Albanisches
Parlament

Am 19. März 2003 billigte das Parlament der Republik Albanien den „Jahrestätigkeitsbericht des *Keshilli Kombetar i Radiotelevizioneve* (Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat –

- Beschluss des Parlaments der Republik Albanien vom 19. März 2003 zur Verabschiedung des „Jahrestätigkeitsberichts des Nationalen Hörfunk- und Fernsehrats (NCRT) 2003“
- Jahresbericht „Über die Tätigkeiten des Nationalen Hörfunk- und Fernsehrats (NCRT) 2003“

SQ

AT – Bedeutung der Meinungsvielfalt bei Zulassungsentscheidung

In einer Erkenntnis (Urteil) vom 17. Dezember 2003 hat der Verwaltungsgerichtshof über eine Beschwerde gegen den Berufungsbescheid des Bundeskommunikationssenates über eine Hörfunkzulassung entschieden.

Das Gericht äußert sich erstmals zu zentralen Fragen der Zulassungserteilung und Frequenzzuordnung nach dem Privatradiogesetz (PrR-G), die auch für den Fernsehbereich Bedeutung erlangen können.

Im Rahmen eines Verfahrens hatte die zuständige Regulierungsbehörde Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) der Antragstellerin eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms erteilt. Bei der Ausschreibung der Frequenzen eines angrenzenden Versorgungsgebietes

Peter Strothmann
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken/Brüssel

- Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 17. Dezember 2003, Geschäftszahl 2003/04/0136, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9003>

DE

AT – Der erste terrestrische Privatfernsehsender ATV+ schafft die erforderliche technische Reichweite

Robert Rittler
Rechtsanwalt
Wien

ATV+ ist der einzige auf terrestrischem Weg empfangbare Fernsehkanal, der österreichweites Programm veranstaltet. Nach einigen Jahren als Kabelkanal sendet er seit Juni 2003 auch über erdgebundene Sender (siehe IRIS 2002-4: 5). Der kommerziell orientierte Betreiber bietet (fast) ein Vollpro-

- Newsletter Nr. 2/2004 der RTR GmbH vom 5. März 2004, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9002>

DE

CA – Antrag auf Auskunft von Internet Providern abgelehnt

Am 31. März 2004 lehnte der *Federal Court* (das oberste kanadische Prozessgericht) einen Antrag auf Auskunft von fünf kanadischen Internet Providern über die Identität bestimmter Kunden ab, die durch den Austausch von Musik über P2P-Netze gegen Urheberrechtsgesetze verstoßen haben sollen. Die Kläger, Mitglieder der *Canadian Recording Industry Association* (Verband der kanadischen Phonoindustrie – CRIA), konnten die Rechtsverletzer nicht identifizieren, erklärten aber, dass sie IP-Adressen verwendet hätten, die bei den beklagten Internet Providern registriert sind.

Das Gericht stellte fest, dass als Voraussetzung für die Auskunftsverpflichtung fünf Kriterien erfüllt sein müssen:

- a) Der Antragsteller muss glaubhaft machen, dass die beschuldigte unbekannte Person tatsächlich gegen Gesetze verstoßen hat.
- b) Die Person, von der die Auskunft verlangt wird, muss in

irgendeiner Weise an der strittigen Angelegenheit beteiligt sein und darf nicht nur unbeteiligter Außenstehender sein.

- c) Die Person, von der die Auskunft verlangt wird, muss in der Praxis die einzige Informationsquelle sein, die den Antragstellern zur Verfügung steht.
- d) Die Person, von der die Auskunft verlangt wird, muss nicht nur für ihre Rechtskosten, sondern auch für den Aufwand, der ihr durch die Erfüllung der Auskunftsanordnung entsteht, angemessen entschädigt werden.
- e) Das öffentliche Interesse an der Auskunftserteilung muss schwerer wiegen als die legitimen Belange des Persönlichkeitsschutzes.

Der Bericht für 2003 beleuchtet unter anderem Verstöße albanischer elektronischer Medien gegen das Urheberrecht, die sich aus einer Änderung des entsprechenden Gesetzes im Oktober 2003 ergaben (siehe IRIS 2003-7: 13), und die finanzielle Situation privater Rundfunksender. ■

wurde ein Antrag der Antragstellerin auf Erweiterung ihres Versorgungsgebietes durch Zuordnung dieses angrenzenden Gebietes aus Gründen der Meinungsvielfalt abgewiesen. Die Frequenzen wurden an einen anderen Veranstalter vergeben.

Nach Ansicht des Gerichts habe die Behörde zu entscheiden, ob eine freie Übertragungskapazität für die Erweiterung eines bestehenden oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes verwendet werde. Für die Auswahl zwischen diesen grundsätzlich gleichwertigen Möglichkeiten der Verwendung einer Übertragungskapazität sei nach § 10 Absatz 1 Ziffer 4 PrR-G auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Rücksicht zu nehmen. Das Gericht betont jedoch die besondere Bedeutung eines Beitrags zur Meinungsvielfalt, der durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bewirkt werde, gegenüber der wirtschaftlichen Stärkung des Veranstalters eines bereits vergebenen Frequenzgebietes. ■

gramm mit einem großen Anteil an leichter Unterhaltung. Die Zulassungsbehörde Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat ATV+ aufgetragen, innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Zulassungsbescheides eine technische Reichweite von 75 % der österreichischen Bevölkerung über Terrestrik und Kabel zu erreichen. Die Rundfunk- und Telekommunikations-Regulierungsbehörde (RTR GmbH) hat nun ermittelt, dass diese Vorgabe mit einer technischen Reichweite von 78,4 % erfüllt wurde. 73,3 % der Bevölkerung können das Programm von ATV+ terrestrisch empfangen, weitere 5,1 % erreicht ATV+ über Kabel. ■

irgendeiner Weise an der strittigen Angelegenheit beteiligt sein und darf nicht nur unbeteiligter Außenstehender sein.

- c) Die Person, von der die Auskunft verlangt wird, muss in der Praxis die einzige Informationsquelle sein, die den Antragstellern zur Verfügung steht.
- d) Die Person, von der die Auskunft verlangt wird, muss nicht nur für ihre Rechtskosten, sondern auch für den Aufwand, der ihr durch die Erfüllung der Auskunftsanordnung entsteht, angemessen entschädigt werden.
- e) Das öffentliche Interesse an der Auskunftserteilung muss schwerer wiegen als die legitimen Belange des Persönlichkeitsschutzes.

Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass die Kläger die Kriterien a, c und e nicht erfüllten. Zum ersten Kriterium stellte der Richter fest, die beedigte Erklärung der Kläger reiche als Beweis nicht aus, da sie sich auf Informationen stütze, die auf Annahmen beruhen, und die Gründe für die Annahmen nicht angegeben waren. Daher lägen dem Gericht

keine Beweise darüber vor, ob es sich bei den zum Herunterladen angebotenen Dateien tatsächlich um urheberrechtlich geschützte Dateien handelte, die den Klägern gehörten. Ebenso fand das Gericht keinen Beweis für eine Verbindung zwischen den Pseudonymen der angeblichen Rechtsverletzer und den IP-Adressen. Vor allem aber fand das Gericht auch keinen Beweis für eine Urheberrechtsverletzung. Die Kläger hatten vorgebracht, dass die Aktivitäten der angeblichen Rechtsverletzer gegen das kanadische Urheberrechtsgesetz verstoßen, weil es sich dabei um die Vervielfältigung, Autorisierung, Verbreitung und den Besitz nicht autorisierter Kopien zum Zweck der Verbreitung gehandelt habe. Das Gericht folgte in diesem Punkt einer neuen Entscheidung des *Copyright Board of Canada* zum privaten Kopieren und befand, dass das Herunterladen von Musik aus dem Internet für den persönlichen Gebrauch keine Urheberrechtsverletzung darstellt.

Francisco Javier Cabrera Blázquez
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

● Entscheidung des *Federal Court of Canada*, *BMG Canada Inc. et al v. Jane Doe et al*, 2004 FC 488, 31. März 2004, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9029>

● Entscheidung des *Copyright Board of Canada* zum privaten Kopieren 2003-2004, 12. Dezember 2003, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9028>

CH – Abgrenzung der Zuständigkeit von BAKOM und UBI im Bereich der politischen Werbung

In einem Entscheid vom 11. Januar 2004 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eine Klärung der Abgrenzungsfragen der Zuständigkeit der Programmaufsichtsbehörde und der Konzessionsbehörde vorgenommen. Das UVEK hielt fest, dass es Aufgabe der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) ist, Werbespots auf ihre Vereinbarkeit mit dem Verbot politischer Werbung zu überprüfen, da diese Frage zentrale Aspekte der freien Meinungs- und Willensbildung des Publikums berühre. Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) als Konzessionsbehörde jedoch sei nach dem Willen des Gesetzgebers als verwaltungsinterne Stelle für diese Aufgabe nicht geeignet, zumal in diesem sensiblen Bereich leicht der Eindruck einer staatlichen Manipulation oder Zensur entstehen könne. Nach der Feststellung einer Verletzung gegen das Verbot politischer Werbung durch die UBI könne das BAKOM die finanziellen Folgen des Verstosses regeln (z.B. Einziehung von Einnahmen). „In diesem Sinne ist auch die vom Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung erwähnte doppelte Zuständigkeit zu verstehen: Zwar sind im gleichen Fall die UBI und das BAKOM zuständig, aber nicht für die Beantwortung der gleichen Fragen. [...] Die doppelte Zuständigkeit ist folglich nicht als parallele, sondern als ergänzende, nachfolgende zu verstehen.“ ■

Oliver Sidler
Medialex

● Entscheid des UVEK vom 11. Januar 2004 (519.1-177)

DE-FR

CZ – Entscheidung des Verfassungsgerichts zur Informationsfreiheit

Der Ombudsmann der Tschechischen Republik hat beim Verfassungsgericht einen Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über geheime Angelegenheiten gestellt. Diese sei nicht im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Prinzipien der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns.

Der Geheimhaltungsschutz bei schützenswerten Informationen ist in der Tschechischen Republik zweistufig ausgestaltet. Eine allgemeine Regelung erfolgt durch das Gesetz über geheime Angelegenheiten. Dort definiert eine allgemeine Bestimmung den Begriff der geheim zu haltenden Angelegenheiten: „(...) geheimgehaltene sind solche Angelegenheiten, deren öffentliche Verfügbarkeit die Interessen der Tschechischen Republik oder die Interessen, zu deren Schutz die Tschechische Republik verpflichtet ist, bedrohen können“. Zur Durchführung des Gesetzes ist die Regierung verpflichtet, durch Verordnung eine Liste der geheimen

Jan Fučík
Rundfunkrat
Praha

● *Nález Ústavního soudu České republiky* (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Tschechischen Republik) vom 23. Februar 2004, Nr. Pl. ÚS 31/03, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9004>

CS

Ferner fand das Gericht auch keinen Beweis dafür, dass die angeblichen Rechtsverletzer Tonaufnahmen verbreitet oder deren Vervielfältigung autorisiert hätten. Nach Ansicht des Gerichts stellt das bloße Ablegen persönlicher Kopien in freigegebenen Verzeichnissen und ihre Zugänglichmachung für andere Computerbenutzer über einen P2P-Dienst weder eine Verbreitung noch die Autorisierung einer Rechtsverletzung dar. Das Gericht verglich die Situation mit einer Bibliothek, die in einem Raum voller urheberrechtlich geschütztem Material einen Fotokopierer aufstellt. In beiden Fällen seien die Voraussetzungen für das Kopieren und die Rechtsverletzung gegeben, doch das Element der Autorisierung fehle. Wichtig ist hierbei, dass Kanada den WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT, siehe IRIS 1997-1: 5) noch nicht umgesetzt hat und das darin vorgesehene Exklusivrecht auf Zugänglichmachung daher nicht im kanadischen Urheberrechtsgesetz verankert ist. Abschließend lehnte das Gericht auch den Vorwurf der sekundären Rechtsverletzung durch die unbekanntenen P2P-Nutzer ab, da es für das Wissen auf Seiten der Rechtsverletzer keine Beweise gebe.

Darüber hinaus konnten die Kläger dem Gericht zufolge weder darlegen, dass die Internetprovider in der Praxis die einzige Informationsquelle zur Aufklärung der P2P-Pseudonyme (Kriterium c) sind, noch dass angesichts des Alters der Daten, ihrer Unzuverlässigkeit und der Möglichkeit, dass ein unschuldiger Kunde identifiziert wird, das öffentliche Interesse an der Auskunft schwerer wiegt als die legitimen Belange des Persönlichkeitsschutzes (Kriterium e).

Am 13. April 2004 legte die CRIA Berufung gegen die Entscheidung des Federal Court ein. ■

Angewandte Kommunikation (BAKOM) als Konzessionsbehörde jedoch sei nach dem Willen des Gesetzgebers als verwaltungsinterne Stelle für diese Aufgabe nicht geeignet, zumal in diesem sensiblen Bereich leicht der Eindruck einer staatlichen Manipulation oder Zensur entstehen könne. Nach der Feststellung einer Verletzung gegen das Verbot politischer Werbung durch die UBI könne das BAKOM die finanziellen Folgen des Verstosses regeln (z.B. Einziehung von Einnahmen). „In diesem Sinne ist auch die vom Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung erwähnte doppelte Zuständigkeit zu verstehen: Zwar sind im gleichen Fall die UBI und das BAKOM zuständig, aber nicht für die Beantwortung der gleichen Fragen. [...] Die doppelte Zuständigkeit ist folglich nicht als parallele, sondern als ergänzende, nachfolgende zu verstehen.“ ■

Angewandte Kommunikation (BAKOM) als Konzessionsbehörde jedoch sei nach dem Willen des Gesetzgebers als verwaltungsinterne Stelle für diese Aufgabe nicht geeignet, zumal in diesem sensiblen Bereich leicht der Eindruck einer staatlichen Manipulation oder Zensur entstehen könne. Nach der Feststellung einer Verletzung gegen das Verbot politischer Werbung durch die UBI könne das BAKOM die finanziellen Folgen des Verstosses regeln (z.B. Einziehung von Einnahmen). „In diesem Sinne ist auch die vom Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung erwähnte doppelte Zuständigkeit zu verstehen: Zwar sind im gleichen Fall die UBI und das BAKOM zuständig, aber nicht für die Beantwortung der gleichen Fragen. [...] Die doppelte Zuständigkeit ist folglich nicht als parallele, sondern als ergänzende, nachfolgende zu verstehen.“ ■

Nach Ansicht des Ombudsmannes ermöglicht eine derartig allgemeine Formulierung Missbrauch und Willkür bei der Anwendung durch Behörden, insbesondere bei der Weitergabe von Informationen an die Medien. Die Liste der geheim zu haltenden Angelegenheiten sollte konkret formuliert sein.

Das Verfassungsgericht hat den Antrag des Ombudsmannes allerdings zurückgewiesen. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass bei einer Verpflichtung zur konkreten Formulierung aller zu schützenden Situationen der Zweck des Gesetzes nicht erreicht werden könne. So entstehe das Risiko, dass geheime Angelegenheiten offenbart werden müssten. Die Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit seien keine absolut zu verstehenden Schutzzwecke. Die Verfassung schütze auch die legitimen Interessen der Tschechischen Republik. Der Gesetzgeber müsse alle diese Werte in Einklang bringen. Den Bürgern stünden zudem genügend Mittel des Rechtsschutzes gegen etwaigen Missbrauch und Willkür bei der Anwendung dieser Vorschriften zur Verfügung. ■

DE – Unberechtigtes Herstellen von Audio-CDs für ausländischen Auftraggeber nach deutschem Urheberrecht strafbar

Durch Urteil vom 3. März 2004 hat der Bundesgerichtshof (BGH) festgestellt, dass sich ein Geschäftsführer eines Unternehmens, das CDs presst, nach deutschem Urheberrecht strafbar macht, wenn unter seiner Mitwirkung für einen ausländischen Auftraggeber unberechtigt (Audio-)CDs hergestellt und exportiert werden.

Gegenstand des Verfahrens war ein Urteil des Landgerichts Frankfurt. Danach war der Geschäftsführer einer deutschen GmbH wegen Verletzung des § 85 des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt worden. Das Unternehmen hatte im Auftrag eines bulgarischen Unternehmens zwischen Mai 1994 und Januar 1996 insgesamt 268.090 Audio-CDs hergestellt und per Luftfracht nach Bulgarien versandt.

Der BGH wies nunmehr die Revision des Angeklagten gegen das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Frankfurt als unbegründet zurück. Der Senat sah dabei folgenden

Sachverhalt als gegeben an: Es handelte sich bei den vielfältigen Produktionen um Aufnahmen bekannter Interpreten aus dem Bereich der internationalen Popmusik. Weder die bulgarischen Auftraggeber noch der Angeklagte hatten jedoch in Bezug auf die beabsichtigte Herstellung der CDs die hierfür erforderliche Einwilligung der Inhaber der jeweiligen Rechte für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingeholt. Nach Ansicht der Richter hat der Angeklagte, der von der fehlenden Einwilligung wusste, die Verletzung fremder Herstellerrechte somit billigend in Kauf genommen. Der BGH schloss sich damit im Ergebnis der Rechtsauffassung des erstinstanzlichen Gerichts an, wonach der Angeklagte durch sein Verhalten den Straftatbestand des § 108 Abs. 1 Nr. 5 UrhG verwirklicht habe. Die Vorschrift enthält eine Strafandrohung für denjenigen, der ohne Einwilligung des Berechtigten Tonträger herstellt oder verbreitet. Das Gericht stellte außerdem fest, dass die im UrhG normierten Leistungsschutzrechte von Tonträgerherstellern aufgrund des § 126 UrhG in Verbindung mit dem Genfer Tonträger-Abkommen von 1973 auch im Hinblick auf den Schutz ausländischer Rechteinhaber gelten. Dabei können nach Ansicht des BGH allerdings nur in Deutschland begangene Handlungen strafrechtliche Relevanz entfalten. Durch das unberechtigte Herstellen, aber auch durch den Versand der Tonträger ins Ausland, was ein urheberrechtsverletzendes Inverkehrbringen im Inland darstelle, habe der Angeklagte den entsprechenden Straftatbestand erfüllt.

Mit diesem Urteil hat der Senat nunmehr erstmals Rechtsgrundsätze, die im Patent- und Warenzeichen-/Markenrecht bereits seit langem allgemein anerkannt sind, auch auf den strafrechtlichen Schutz im Bereich der Tonträgerherstellerrechte übertragen. ■

Caroline Hilger
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken/Brüssel

• Urteil des Bundesgerichtshofs vom 3. März 2004, Aktenzeichen 2 StR 109/03

DE

DE – Lizenzgebühren bei Live-Übertragung von Pferderennen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 10. Februar 2004 ein Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf (OLG Düsseldorf) aufgehoben und die Rechtssache zur erneuten Entscheidung an das OLG zurückverwiesen.

Dem Verfahren liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Über 20 Buchmacher hatten gegen die Anbieterin von audiovisuellen Live-Übertragungen geklagt. Der Beklagten war von den deutschen Galopprennvereinen das ausschließliche Recht zur kommerziellen Verwertung von Bild- und Tonübertragungen von in Deutschland ausgerichteten Galopprennen eingeräumt worden. Streitgegenstand war die Höhe der Gebühren, die die Kläger aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit der Beklagten dafür zu zahlen hatten, dass sie die bereitgestellten Fernsehbilder von inländischen Galopprennen in ihren jeweiligen Wettannahmestellen ausstrahlen durften. Die Kläger forderten in diesem Zusammenhang zunächst eine Gleichbehandlung mit zwei Unternehmen, die laut entsprechenden Vereinbarungen mit der Beklagten zur Errichtung einer deutlich geringeren Lizenzgebühr verpflichtet waren. Im Gegensatz zu den klagenden Buchmachern, die in erster Linie Eigenwetten (dabei wetten die Spieler gegen den jeweiligen Buchmacher) abschlossen, betrieben die beiden Unternehmen über ein Franchisesystem Wettannahmestellen in Gaststätten und Spielhallen. Hier wurden ausschließlich Totalisatorwetten (hierbei spielen die Spieler gegeneinander, wobei der Buchmacher oder die Wettannahmestelle einen Prozentsatz für die Abwicklung einbehält) auf Provisionsbasis an die Rennvereine vermittelt.

Das OLG Düsseldorf hatte dem Begehren, das sich nur

noch darauf richtete, dass die Beklagte von den Klägern nicht mehr als das Doppelte der von den beiden Unternehmen gezahlten Lizenzgebühren forderte, im Wesentlichen entsprochen. Die Beklagte legte gegen das Berufungsurteil Revision ein.

Die Revision hatte nunmehr Erfolg. Zwar folgte der BGH den Ausführungen des OLG Düsseldorf dahingehend, dass es sich bei der Beklagten um ein Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung gemäß § 19 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) handele, da sie die alleinige Anbieterin von Live-Übertragungen deutscher Galopprennen sei. Die Übertragung von Pferderennen, die auf deutschen Galopprennbahnen stattfinden, sei im Hinblick auf die Live-Übertragungen ein eigenständiger Markt, da Aufnahmen ausländischer Rennen ein anderes Produkt darstellten, mit denen die Buchmacher ihr unternehmerisches Ziel, Kunden zur Abgabe von Pferdewetten auf in Deutschland ausgerichtete Rennen zu animieren, nicht erreichen könnten. Aufgrund ihrer marktbeherrschenden Stellung sei die Beklagte auch Adressatin des in § 20 Abs. 1, 2. Fall GWB normierten Diskriminierungsverbotes. Ebenso wie das OLG Düsseldorf ging der BGH vom Vorliegen einer Ungleichbehandlung durch die unterschiedlichen Preisforderungen der Beklagten gegenüber ihren Abnehmern aus. Entgegen der Berufungsinstanz sah der BGH allerdings im Vorbringen der Beklagten, sie habe die niedrigeren Gebühren ausschließlich aus Gründen der Wettbewerbsförderung verlangt, tatsächlich seien jedoch nur die den klagenden Buchmachern in Rechnung gestellten Gebühren kostendeckend, einen möglichen sachlichen Grund für die Ungleichbehandlung. Das OLG Düsseldorf habe dies bei seiner Entscheidung nicht ausreichend geprüft und bei der Interessenabwägung nicht gewürdigt, so dass die Annahme, dass die geringere Gebühr den maßgeblichen Eckwert für die Preisgestaltung darstelle, der revisionsrechtlichen Überprüfung nicht standhalte. ■

Caroline Hilger
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken/Brüssel

• Urteil des Bundesgerichtshofes vom 10. Februar 2004, Az.: KZR 14/02, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8723>

DE

DE – Kein Anspruch auf Verbreitung von Musikstücken

Das Bundesverfassungsgericht hat am 15. Dezember 2003 eine Klage auf Verbreitung von Musikstücken durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin, eine Musikerin, scheiterte bereits vor dem Verwaltungsgericht Köln und dem Oberverwal-

tungsgericht Köln mit dem Ansinnen, eine öffentlich rechtliche Rundfunkanstalt zur Abspiegelung ihrer Musik zu verpflichten (siehe IRIS 2004-2: 8). Die Klagen waren auf die Verpflichtung der Beklagten gerichtet, 100mal jährlich Musikstücke von den Tonträgern der Beschwerdeführerin, die diese unaufgefordert eingesandt hatte, im Hörfunkprogramm abzuspielen. Das Bundesverfassungsgericht wies die Beschwerde gegen die ablehnenden Urteile ab, da die Vor-

Yvonne Wildschütz
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken/Brüssel

● Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 2003, Aktenzeichen 1 BvR 2378/03

DE

aussetzungen für deren Annahme nach § 93a Absatz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht nicht vorlagen. § 93a Absatz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht regelt die Pflicht des Gerichts, eine Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen. So habe die Verfassungsbeschwerde keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung. Sie wirft nach Ansicht des Gerichts keine Fragen auf, die sich nicht ohne Weiteres aus dem Grundgesetz (GG) beantworten lassen oder die noch nicht durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung geklärt seien. Das gilt insbesondere für die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG. So ist nach Meinung des Gerichts die Rüge einer Verletzung der Kunstfreiheit unbegründet, die nicht nur die künstlerische Betätigung, sondern darüber hinaus auch die Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks schützt. Zwar

bestehe ein allgemeiner Anspruch aller sich im Kunstleben betätigenden Personen und Richtungen, von positiven staatlichen Förderungsmaßnahmen nicht von vornherein ausgeschlossen zu werden. Allerdings bedeute dies nicht, dass jede einzelne Förderungsmaßnahme gleichmäßig allen Bereichen künstlerischen Schaffens zugute kommen muss. Vielmehr habe der Staat bei der Ausgestaltung solcher Maßnahmen weitgehende Freiheit. Die angegriffenen Entscheidungen der Beschwerdegegnerin und die darin zum Ausdruck gekommene Auswahlpraxis werden diesen Anforderungen gerecht. Die Beklagte sei als rechtsfähige öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt zwar einerseits an Grundrechte gebunden, da sie Subjekt der mittelbaren Staatsverwaltung sei, und somit grundsätzlich Adressat eines aus Art. 5 Absatz 3 Satz 1 GG abgeleiteten Anspruchs der Beschwerdeführerin auf Zugang zum Programm sein könne. Andererseits sei die Anstalt aber selbst Trägerin des Grundrechts der Rundfunkfreiheit und genieße somit vor allem auch den Schutz der Programmfreiheit. Bei einer weitergehenden gerichtlichen Überprüfung würde es sich nach Ansicht des Gerichts daher um einen Eingriff in diese Programmfreiheit handeln. Auch bestätigte das Bundesverfassungsgericht, dass die Gerichte in den vorherigen Instanzen eine willkürliche Behandlung der Beschwerdeführerin durch das Auswahlverfahren der Rundfunkanstalt zutreffend nicht erkennen konnten. ■

FR – Empfehlung des CSA an den Staatsrat mit Blick auf zuschlagspflichtige Telefondienste

Gemäß Artikel 1 des geänderten Gesetzes vom 30. September 1986 kann der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat - CSA) den Anbietern und Verteilern von audiovisuellen Kommunikationsdiensten Empfehlungen mit Blick auf die Achtung der im vorliegenden Gesetz verankerten Grundsätze geben. Der CSA hatte in diesem Sinne festgestellt, dass sich bei mehreren Fernsehsendern die Tendenz abzeichnete, außerhalb der Werbeblöcke vermehrt dazu aufzurufen, Telefon- oder Telematikdienste in Anspruch zu nehmen, insbesondere im Rahmen von Teilnahmen an Spielen, zur Abgabe einer Stimme oder einer Äußerung. Der CSA verabschiedete daraufhin am 5. März 2002 eine Empfehlung an sämtliche Fernsehdienste, in der auf die Grundsätze, zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind, aufmerksam gemacht wird. Beschriebene Vorgehensweisen etwa dürften nicht entgegen der Verordnung vom 27. März 1992 stehen, laut derer versteckte Werbung verboten ist: Sobald sich der Hinweis auf einen Telefondienst nicht direkt auf die laufende Sendung beziehe, müsse dieser im Werbeblock untergebracht werden, fordert der CSA. Zudem weist er

Amélie Blocman
Légipresse

● Staatsrat, 9. Februar 2004, Französische Fernsehgesellschaft TF1
● Empfehlung des CSA vom 5. März 2002, Amtsblatt, 5. April 2002, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8885>

FR

in seiner Empfehlung auf die Verpflichtung hin, die Kosten für diese Dienste anzuzeigen sowie auf die gesetzlich gegebenen Möglichkeiten, sich durch Telefongespräche entstandene Kosten erstatten zu lassen. Der französische Privatsender TF1, der viele besagte Telefondienste für sich nutzt, legte beim Staatsrat Berufung ein mit Blick auf eine Annullierung dieser Empfehlung. Das Oberste Verwaltungsgericht urteilte in einem Beschluss vom 9. Februar 2004, der CSA habe seine Zuständigkeit nicht überschritten. Es gehöre zu seinen Aufgaben, an die Regeln, an die die Betreiber gebunden seien, zu erinnern. Das gelte nicht nur für Verbot versteckter Werbung, sondern auch für die Information der Öffentlichkeit und das gesetzlich geregelte Verbot von Glücksspielen. Der Staatsrat wies zudem darauf hin, dass die Fernsehdienste außerhalb der Werbeblöcke auf eigene Dienste bzw. Seiten per Audiotext, Videotextsystem „Télétext“ oder Intranet verweisen könnten. Voraussetzung sei, dass ein solcher Hinweis in direkter Verbindung zur laufenden Sendung stehe und somit nicht zu Diensten verweise, die nicht zum Programm gehörten oder in Konkurrenz zu Diensten gleicher Art, die von Drittesellschaften angeboten werden, stünden. Damit habe der CSA Artikel 9 der Verordnung vom 27. März 1992 korrekt ausgelegt und nicht außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches eine neue Regel erlassen. Der Einspruch der Gesellschaft TF1 mit Antrag auf Annullierung der von ihr angefochtenen Empfehlung des CSA wurde somit als unbegründet zurückgewiesen. ■

FR – CSA verbietet vor 22.30 Uhr Hörfunkprogramme, die junge Menschen schockieren könnten

Gemäß Artikel 15 des geänderten Gesetzes vom 30. September 1986 ist der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat - CSA) Garant für den Schutz von Kindern und Jugendlichen und „wacht darüber, dass Programme, die die körperliche, geistige oder sittliche Entfaltung Minderjähriger beeinträchtigen könnten, von Radiosendern nicht ausgestrahlt werden, (...) es sei denn, durch die Wahl der Sendezeit ist gewährleistet, (...) dass Minderjährige sie normalerweise nicht hören können“. Am 10. Februar 2004 verabschiedete der CSA einen diesbezüglichen Beschluss, im Rahmen dessen jedem Radiodienst untersagt wird, zwischen 6.00 Uhr und 22.30 Uhr Programme auszustrahlen, die bei Hörern unter 16 Jahren Anstoß erregen könnten. Besagte Empfehlung richtet sich insbesondere an

Amélie Blocman
Légipresse

● Beschluss des CSA zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Hörfunksendungen, Amtsblatt vom 26. Februar 2004
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8885>

FR

Musiksender für junge Menschen, die in der Mehrzahl Morgensendungen zwischen 6 und 9 Uhr anbieten sowie zu Sendezeiten am Abend. Das sind zwei Zeitspannen, in denen es häufiger zu Übertritten kommt. So hatte die NRJ Group im vergangenen November eine Sendung des Moderators Maurad eingestellt, nachdem sie eine Mahnung des CSA wegen „beleidigender und pornographischer Aussagen“ erhalten hatte. Pornographische und extrem brutale Sendungen sind, gemäß Beschluss des CSA, wegen fehlender technischer Vorrichtungen für Radiosendungen, mit denen gewährleistet werden kann, dass ausschließlich Erwachsene Zugang zum Hörfunkdienst haben, gänzlich untersagt. Einige Fragen bleiben dabei ungelöst. So erklärte der Präsident von Skyrock, einem Sender, der wochentags eine freie Sendung von 21.00 Uhr bis Mitternacht sendet, der Moment, an dem die meisten Jugendlichen Radio hörten, sei eben gerade nach 22.30 Uhr! Es stelle sich die Frage, ob allein die Tatsache, dass von Sexualität gesprochen werde, für Jugendliche unter 16 Jahren Anstoß erregend sei, so der Präsident des Gewerkschaftsverbands unabhängiger Fernsehsender und Radios. Seine Schlussfolgerung: „Der Beschluss wird mit Hilfe des CSA weiter präzisiert werden müssen“. ■

FR – CSA verabschiedet Standardvereinbarung für außergemeinschaftliche Sender

Für den *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat – CSA) gilt es, Probleme zu lösen mit Blick auf außergemeinschaftliche Sender. Das sind Sender, die auf Eutelsat ausgestrahlt werden und von denen mehr als einhundertfünfzig, die *a priori* in den Zuständigkeitsbereich Frankreichs fallen, ohne jedwede Vereinbarung, weder in Frankreich noch in irgendeinem anderen EU-Staat, ausgestrahlt werden. Der CSA kann somit weder Sanktionen verhängen, noch ein Verfahren gegen die Satellitenbetreiber bzw. die Bereitsteller von Satellitenkapazitäten, über die die Sender ausgestrahlt werden, anstrengen. Am 13. Januar 2004 wandte sich der CSA in Anwendung von Artikel 40 der Strafprozessordnung sowie von Artikel 42-11 des geänderten Gesetzes vom 30. September 1986 an den leitenden Oberstaatsanwalt. Grund hierfür war, dass der libanesische Sender Al-Manar TV in Zuwiderhandlung zu Artikel 33-1 des geänderten Gesetzes vom 30. September 1986 eine Serie mit dreißig Folgen ausgestrahlt hatte, die als antisemitisch einzustufen war und es dabei kein Vertragsabkommen mit

Amélie Blocman
Légipresse

● Entscheidung des CSA vom. 4. März 2004, Außergemeinschaftliche Sender, die in den Zuständigkeitsbereich Frankreichs fallen: verabschiedete Standardvereinbarung, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9000>

● Illegale Ausstrahlungen per Satellit: Befugnisse des CSA werden ausgeweitet, Schreiben des CSA Nr. 170 – 27. Februar 2004, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9001>

FR

GB – Amtliche Untersuchung führt zum Rücktritt des Vorsitzenden und des Generaldirektors der BBC

Im Vereinigten Königreich entstand eine größere Krise im öffentlich-rechtlichen Rundfunk durch die Veröffentlichung des Hutton-Berichts über den Tod von Dr. David Kelly, des Experten für Massenvernichtungswaffen im Irak (siehe auch IRIS 2003-9: 8). Er war von Andrew Gilligan, einem BBC-Reporter dahingehend interviewt worden, dass die Regierung behauptet habe, derartige Waffen seien binnen 45 Minuten einsatzbereit. Die BBC hatte daraufhin die Behauptung ausgestrahlt, das von den Geheimdiensten für die Regierung erstellte Dossier sei manipuliert worden, um die Bedrohung unmittelbar erscheinen zu lassen, als sie in Wirklichkeit war; der Regierungssprecher wies diese Vorwürfe entschieden zurück.

Der Hutton-Bericht entlastete die Regierung umfassend von den Anschuldigungen, sie habe das Dossier „aufgebauscht“. Somit „war die Unterstellung, die Mr. Gilligan am 29. Mai 2003 berichtete, die Regierung habe wahrscheinlich bereits gewusst, dass die 45-Minuten-Behauptung falsch ist, bevor die Regierung entschieden habe, sie in das Dossier aufzunehmen, eine unbegründete Unterstellung.“ Die Regierung habe lediglich Entwurfsvorschläge gemacht, die von den Geheimdiensten akzeptiert worden seien.

Laut Bericht „unterliegt das Recht zur Mitteilung [von Informationen über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse] der Bedingung (die ihrerseits zum Nutzen einer

Tony Prosser
Juristische Fakultät
Universität Bristol

● „Untersuchungsbericht zu den Umständen des Todes von Dr. David Kelly, CMG“ von Lord Hutton, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8982>

● Siehe auch die BBC-Satzungsrevision unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8983>

GB – Finanzminister kündigt neue Unterstützung bei Ausgaben für Filmproduktion an

Derzeit ist die Unterstützung bei Ausgaben für Filmproduktion und -erwerb durch das Finanzgesetz (Nr. 2) 1997,

dem Sender gab. Mit Verabschiedung in erster Lesung des Gesetzentwurfs über die elektronische Kommunikation am 15. Februar, erklärte die Nationalversammlung die Änderungsvorschläge der Regierung für gültig. Damit kann das Gesetz vom 30. September 1986 weiter geändert werden kann und der CSA erhält Mittel an die Hand, außergemeinschaftliche Sender, die per Satellit in Europa ausgestrahlt werden, zu kontrollieren und gegebenenfalls zu sanktionieren (siehe IRIS 2004-3: 8). In diesem Sinne verabschiedete der CSA einen Entwurf für eine Standardvereinbarung für zwei bzw. fünf Jahre für außergemeinschaftliche Sender in nicht-europäischer Sprache, die in den Zuständigkeitsbereich Frankreichs fallen. In diese Kategorie fallen vor allem Sender, die vom Satellitenbetreiber Eutelsat ausgestrahlt werden, da die Erde-Satelliten-Station dieses Satellitenbetreibers von Frankreich aus gewährleistet wird. Laut Gesetzentwurf ist der Anbieter „verantwortlich für die Sendungen, die er ausstrahlt“ und muss unter allen Umständen die Kontrolle über die Sender bewahren. Er verpflichtet sich somit, die Grundprinzipien des audiovisuellen Rechts zu achten und insbesondere darauf zu achten, „zu keinen in Frankreich strafbaren Praktiken oder Verhaltensweisen anzuleiten“, „die verschiedenen politischen, kulturellen und religiösen Empfindlichkeiten zu achten und nicht Hass, Gewalt oder Diskriminierung aufgrund der Rassen-, Geschlechts- oder Religionszugehörigkeit bzw. der Nationalität zu fördern. Er verpflichtet sich zudem zur Achtung der persönlichen Rechte, der Informations- und Programmwahrheit sowie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Zudem müssen die Sender mindestens „acht Wochen lang“ von ihnen ausgestrahlte Sendungen sowie die Programmführer aufbewahren und dem CSA alle Informationen zur Verfügung stellen, die Letzterer für nötig erachtet. Was Sanktionen betrifft, so sieht die Standardvereinbarung nach einer Mahnung ein befristetes Aussetzen der Dienste bzw. eines Teils des Programms für einen Monat oder mehr sowie Geldstrafen vor. ■

demokratischen Gesellschaft aufgestellt ist), dass falsche Tatsachenbehauptungen, die der Integrität Dritter einschließlich der von Politikern schaden, nicht von den Medien geäußert werden sollten.“ Es müsse ein Redaktionssystem vorhanden sein, welches solche Behauptungen vor ihrer Ausstrahlung sorgfältig prüft. Angesichts der Schwere der Behauptungen habe die BBC falsch gehandelt, als sie die Erlaubnis zu deren Ausstrahlung gab, ohne dass Redakteure vorab ein Skript geprüft und gebilligt hatten.

Auch habe das BBC-Management falsch gehandelt, als es versäumte, die Beschwerden der Regierung über die Sendung sorgfältig zu untersuchen, z. B. durch die Überprüfung der Aufzeichnungen von Andrew Gilligan. Das BBC-Direktorium habe es zu Recht für seine Pflicht erachtet, die Unabhängigkeit der BBC gegen Angriffe der Regierung zu verteidigen. Es hätte aber erkennen müssen, dass es nicht im Widerspruch dazu stehe, eingehend zu prüfen, inwieweit die Beschwerden der Regierung gerechtfertigt waren. Insbesondere hätte es eine unabhängige Untersuchung der Beschwerden vornehmen müssen, z. B. durch Prüfung der Aufzeichnungen des Reporters, anstatt sich auf die Versicherungen des BBC-Managements zu verlassen.

Kurz nach der Veröffentlichung des Berichts trat der Vorsitzende des Direktoriums, Gavyn Davies zurück; seinem Beispiel folgten am folgenden Tag Generaldirektor Greg Dyke und kurz darauf Andrew Gilligan. Die zukünftige Führungsstruktur der BBC ist eines der Themen, die derzeit durch die Satzungsrevision geprüft wird, die zu einer neuen Satzung im Jahr 2006 führen soll. Dabei könnten grundlegende Veränderungen in der Rolle des Direktoriums vorgeschlagen werden und dazu führen, dass ein unabhängigeres Regulierungssystem eingeführt wird. ■

Abschnitt 48 abgedeckt. Dieses läuft allerdings im Juli 2005 aus.

In seiner kürzlich gehaltenen Haushaltsrede im britischen Parlament sagte der Finanzminister: „Seit 1997 betrug die Unterstützung für die britische Filmindustrie GBP 2 Milliar-

David Goldberg
deeJgee
Research/Consultancy

den und die Menge der hier in Großbritannien produzierten Filme hat sich verdoppelt. Ich schlage nun vor, die verfügbaren Mittel für in Großbritannien produzierte Filme mit einem Budget unter GBP 15 Millionen den Drittbeteiligten, von denen eine Minderheit diese missbraucht haben, zu entziehen und die Unterstützung den Filmemachern selbst direkt auszuzahlen. Die neue Unterstützung wird auf ein neues höheres Niveau von 20 % festgelegt."

● Finanzgesetz (Nr. 2) 1997 Abschnitt 48, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8993>

● „UK Film Council welcomes announcement of new tax credit to support future film production following expiry of section 48“ („Britischer Filmrat begrüßt die Ankündigung neuer Steuervergünstigungen zur Unterstützung von Filmproduktionen nach dem Auslaufen von Abschnitt 48“), Pressemitteilung des britischen Filmrats vom 17. März 2004, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8994>

● Haushaltsrede des Finanzministers, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8995>

HU – Pläne zum Start eines neuen Fernsehkanals in Rumänien

Gabriella Cseh
Rechtsanwältin
Budapest

Das ungarische Ministerium für Informationstechnologie und das Büro des Premierministers haben finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt (EUR 1,2 Mio.), um einen neuen ungarischsprachigen Fernsehkanal in Transsilvanien zu starten. Im derzeitigen Vorbereitungsstadium gibt es für den Kanal drei mögliche Namen: Fernsehen der Karpaten, ungarisches Fernsehen Transsilvanien oder Bartok-Fernsehen (im Folgenden „der Kanal“).

Gemäß den Plänen könnte der Kanal Ende 2004 auf Sendung gehen. Entsprechend dem rumänischen Recht kann der Kanal nicht als öffentlich-rechtlicher Sender betrachtet werden, da er keine Mittel von der rumänischen Regierung erhalten wird. Der Kanal soll zwei oder drei Jahre lang ungarische öffentliche Gelder erhalten und sich danach finanziell selbst tragen.

Das Programm des Kanals wird ausschließlich in Rumänien von Ungarischstämmigen produziert und redaktionell bearbeitet. ■

Neben der Änderung der Adressierung der Unterstützung von Drittbeteiligten zu den Filmemachern selbst wird auch in Betracht gezogen, die Unterstützung auch auf den Filmverleih auszuweiten. ■

IE – Lieferung und Anschluss von Kabel sind als gesonderte Dienste steuerbar

Marie McGonagle
Juristische Fakultät
Nationaluniversität
Irland
Galway

Der Oberste Gerichtshof hat entschieden, dass die Lieferung von Kabelsignalen und der Anschluss von Zuschauern an das Kabel separate Dienste im Sinne der Mehrwertsteuer sind. Die Beklagten, die Anbieter von Kabelfernsehen und -hörfunk mit einem Mehrkanalangebot waren, stellten Haushalten unter verschiedenen Posten Kosten für den Anschluss an den Dienst und den Dienst selbst in Rechnung (eine einmalige Anschlussgebühr und dann eine Jahresgebühr für die Lieferung des Signals). Es wäre daher ein geringerer Mehrwertsteuersatz als im Fall einer Gesamtlieferung fällig gewesen. Eine EG-Richtlinie aus dem Jahr 1977 verlangt von den Mitgliedsstaaten, auf alle Lieferungen von Waren und

Dienstleistungen Mehrwertsteuer zu erheben, lässt allerdings auch gewisse Ausnahmen zu. Die Erstellung einer detaillierten Liste der steuerbaren Waren und Dienstleistungen ist der nationalen Gesetzgebung überlassen. Der Gerichtshof erachtete den Ansatz des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) als überzeugend. Der EuGH hatte ausgeführt, dass zunächst alle Umstände zu berücksichtigen seien, unter denen ein Geschäft erfolge, und maß dabei dem wirtschaftlichen Charakter der Erbringung von Dienstleistungen besonderes Gewicht zu. Eine wirtschaftliche Gesamtdienstleistung sollte nicht künstlich aufgeteilt werden; nach Meinung des Gerichtshofs müsse ein Gesamtpreis nicht entscheidend sein, könne aber auf eine Gesamtdienstleistung hinweisen, so wie getrennte Preise trennbare Dienstleistungen implizieren könnten. Der Oberste Gerichtshof listete mehrere Merkmale der gesamten Dienstleistung auf, die der Beklagte anbietet, welche es nach Ansicht des Gerichtshofs rechtfertigen, den Anschluss als eine von der Lieferung des Signals selbst gesonderte Dienstleistung zu betrachten. ■

● D.A. Mac Carthaigh, Steuerinspektor (Kläger) gegen Cablelink Ltd, Cablelink Waterford Ltd und Galway Cable Vision (Beklagte), Oberster Gerichtshof 19. Dezember 2003, Fennelly, J., einstimmig, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8989>

IE – Urheberrechtsfragen

Marie McGonagle
Juristische Fakultät
Nationaluniversität
Irland
Galway

Die Joyce-Erben, die die Urheberrechte an den Werken von James Joyce inne haben, haben angekündigt, sie werden gegen jeden Urheberrechtsverstoß klagen, der während des hundertsten Bloomsday-Festivals „ReJoyce Dublin 2004“ im Juni begangen werden sollte. Diese Warnung wurde den Veranstaltern des Festivals, unter anderem der Regierung, die an der Organisation einiger Veranstaltungen beteiligt ist, und dem landesweiten Rundfunksender RTÉ übermittelt. Die Erben hatten bereits zu früheren Gelegenheiten rechtliche Schritte unternommen, zum Beispiel in Bezug auf ein Webcast einer Feier zum Bloomsday und die Veröffentlichung einer Anthologie über irische Literatur im zwanzigsten Jahrhundert (siehe IRIS 2001-10: 15). Die Warnungen hinsichtlich des Festivals 2004 werden wahrscheinlich den Umfang einiger Veranstaltungen beschneiden, einschließlich öffentlicher Lesungen und einer Theateraufführung. Aufzeich-

nungen, die nach dem Gesetz über Informationsfreiheit von 1997 veröffentlicht wurden, zeigen, dass die Regierung in dieser Angelegenheit um Rat bei der Oberstaatsanwaltschaft nachgesucht hat. Alle Hauptveranstaltungen werden von Anwälten überprüft um sicherzustellen, dass es zu keinen Urheberrechtsverstößen kommt.

In der Zwischenzeit hat die Regierung Verordnungen erlassen, um bestimmte Bestimmungen der Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (siehe IRIS 2001-5: 3) umzusetzen. Die Verordnungen schließen die Umsetzung der Richtlinie in irisches Recht ab. Sie ändern das Gesetz über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte aus dem Jahr 2000 (siehe IRIS 2000-8: 13), um den Artikeln 5.1 und 6.4 der Richtlinie Gültigkeit zu verschaffen. Ersterer verlangt eine gesetzliche Ausnahme für vereinzelte Vervielfältigungen von Werken. Letzterer verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Zugang zu geschützten Materialien für Nutznießer zu gewährleisten, die dazu rechtlich befugt sind. Eine kleinere Anpassung wurde ebenfalls in den Verordnungen vorgenommen, um Musiknoten von der Ausnahme für „faïres Verhalten“ auszunehmen, die das Gesetz für Forschungs- und Privatstudien gewährt. ■

● Joyce estate warns festival over copyright issues („Joyce-Erben warnen Festival wegen Urheberrechtsbelangen“), The Irish Times, 9. Februar 2004

● Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften zu Urheberrechten und verwandten Schutzrechten 2004, S.I. 16 aus dem Jahr 2004, veröffentlicht in Iris Oifigiúil (dem staatlichen Amtsblatt) am 6. Februar 2004, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8990>

IE – Wettbewerbsbehörde genehmigt Hörfunkfusion mit Auflagen

Marie McGonagle
Juristische Fakultät
Nationaluniversität
Irland
Galway

Die Wettbewerbsbehörde genehmigte mit bestimmten Auflagen eine vorgeschlagene Übernahme des lokalen Hörfunksenders FM 104 in Dublin durch die Scottish Radio Holdings (SRH). SRH besitzt bereits Today FM, den einzigen landesweiten kommerziellen Hörfunksender. Die Übernahme war bereits von der irischen Rundfunkkommission, der Regulie-

● „Die Wettbewerbsbehörde macht Auflagen beim Kauf von FM 104 durch Scottish Radio Holdings“, 5. Februar 2004, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8984>

IT – Neue Maßnahmen zugunsten der italienischen Filmindustrie

Marina Benassi
Anwaltskanzlei
Benassi,
Venedig, Italien

Am 22. März billigte der italienische Ministerrat ein *Decreto-Legge* (Rechtsinstrument), welches Haushalts- und Nichthaushaltsmaßnahmen zur Förderung und Unterstützung der italienischen Filmindustrie und ganz allgemein des gesamten Unterhaltungssektors zum Inhalt hatte. Aufgrund dieser neuen Gesetzgebung ist das *Ministero per i beni e le attività culturali* (Kulturministerium) in der Lage, einen Teil seines Haushaltes für 2004 für die Entwicklung nicht nur der Filmindustrie, sondern auch von Theater- und Opernproduktionen, Konzerten und Sportereignissen bereitzustellen. *Cinecittà Holding S.p.a.*, eine (überwiegend) dem Staat gehörende Einrichtung, die die öffentlichen Zuwendungen für die italienische Kinematographie koordiniert und den Verleih von in Italien produziert Filmen fördert, erhält einen jährlichen Zuschuss von EUR 3.500.000, wobei in diesem Jahr weitere EUR 31.000.000 für die Finanzierung von Aktivitäten in den Bereichen Kultur und Sport bereitgestellt werden. Das *Decreto-Legge* beinhaltet ebenfalls Umsetzungsbestimmungen für den Betrieb der neu gegründeten GmbH *ARCUS S.p.a.*, die Maßnahmen für die Entwicklung kulturel-

● *Decreto-Legge 22 marzo 2004, n.72 Interventi per contrastare la diffusione telematica abusiva di materiale audiovisivo, nonché a sostegno delle attività cinematografiche e dello spettacolo.* (GU n. 69 del 23-3-2004) (Ausnahmegesetz vom 22. März 2004, Nr. 72), Amtsblatt Nr. 69 vom 23. März 2004, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9036>

IT

NL – Urteil im Rechtsstreit zwischen Canal+ und UPC über den Zugang zu Kabelnetzen

Das niederländische *College van Beroep voor het Bedrijfsleven* (Berufungsgericht für den Handel und die Industrie – CBB) brachte den Rechtsstreit zwischen Canal+ und UPC über den Zugang von Canal+ zum Kabelnetz von UPC der Beilegung einen Schritt näher. In seinem Urteil vom 03. Dezember 2003 hob das CBB ein Urteil des Bezirksgerichts Rotterdam (das Sondergericht für Telekommunikationsfragen) vom 26. Februar 2003 (siehe IRIS 2003-4: 10) betreffend einen Rechtsstreit zwischen der niederländischen Telekommunikationsregulierungsbehörde *Onafhankelijke Post en Telecom-*

rungsbehörde für den kommerziellen Rundfunksektor, genehmigt worden. Medienfusionen sind jedoch jetzt bestimmten Anforderungen nach Abschnitt 22 des Wettbewerbsgesetzes aus dem Jahre 2002 unterworfen. Gemäß diesem Abschnitt gibt die Wettbewerbsbehörde eine Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Fusion auf der Grundlage von Wettbewerbsbetrachtungen ab. Diese Stellungnahme wird dann an die Ministerin für Wirtschaft, Handel und Beschäftigung für eine unabhängige Überprüfung nach weiteren, nicht wettbewerbsrechtlichen Kriterien verwiesen. Ergehen von der Ministerin binnen 30 Tagen keine Anordnungen, wird die Stellungnahme der Wettbewerbsbehörde endgültig. Im Fall von SRH kam die Behörde zu der Ansicht, die vorgeschlagene Übernahme führe zu keiner substantziellen Schwächung des Marktwettbewerbs. Die von der Behörde gemachten Auflagen beinhalteten die Forderung, SRH solle ihre gesamte Beteiligung an Newstalk 106FM (einem weiteren in Dublin ansässigen kommerziellen Sender) bis zum 31. Dezember 2004 an einen für beide Seiten und die Behörde akzeptablen Käufer abtreten. SRH darf nicht im Newstalk-Vorstand vertreten sein, abstimmen oder sich am operativen Geschäft beteiligen. Sollte sich SRH nicht bis zum genannten Termin von diesem Sender trennen, werden die Eigentümerinteressen an einen Treuhänder übertragen. FM 104 darf bestehende Kauf- und Werbeverträge nicht verlängern. ■

ler Ereignisse, der Kunst, der darstellenden Künste und der Unterhaltung im Allgemeinen leisten wird. *ARCUS* erhält einen Anteil von 3 % am Gesamtbudget, welches die Regierung für Infrastrukturprojekte und Kultur bereitstellt. Zudem enthält die neue Gesetzgebung Strafen für Urheberrechtsverletzungen. Die nicht genehmigte Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Filmen zu gewerblichen Zwecken über elektronische Medien (einschließlich P2P-Netze) kann als Straftat mit bis zu drei Jahren Freiheitsentzug geahndet werden, während der Dateiaustausch von urheberrechtlich geschützten Filmen für den persönlichen Gebrauch eine Verwaltungsstrafe in Form eines Bußgeldes von bis zu EUR 1.500 nach sich zieht. Dienst- und Zugangsanbieter werden verpflichtet, mit den Polizeibehörden bei der Bereitstellung aller erforderlichen Informationen zu kooperieren, um die Rechtsverletzer zu lokalisieren und zu identifizieren. Wenn sie ausdrücklich dazu aufgefordert werden, sind die Anbieter ebenfalls verpflichtet, den Zugang zu Websites, die illegales Material enthalten, aktiv zu verhindern und nötigenfalls den Inhalt selbst zu entfernen.

Das *Decreto Legge* folgt der Annahme einer weiteren Rechtsvorschrift zu diesem Thema vom 22. Januar 2004, welche einige sehr entscheidende Innovationen für die italienische Filmindustrie beinhaltet (*Decreto legislativo 22 gennaio 2004 "Riforma della disciplina in materia di attività cinematografiche"*, siehe IRIS 2004-3: 12). Zu den Innovationen der Verordnung vom 22. Januar gehört eine Vereinfachung der Vorschriften für die Filmfinanzierung und die Einrichtung eines *Consulta Nazionale* (Nationalrat) für kinematographische Aktivitäten zur Beratung der Regierung. ■

municatie Autoriteit (Unabhängige Post- und Telekommunikationsbehörde – OPTA), UPC und Canal+ teilweise auf. Im Mittelpunkt dieses Verfahrens stand die Auslegung von Artikel 8.7 des *Telecommunicatiewet* (Telekommunikationsgesetz – Tw) und die OPTA kraft dieses Gesetzes eingeräumten Zuständigkeiten. Artikel 8.7 Tw enthält Vorschriften für den Zugang von Rundfunkveranstaltern zu Kabelnetzen. Für den Fall, dass Kabelanbieter und Rundfunkveranstalter sich nicht einigen können, ist die OPTA befugt, auf Ersuchen des Programmmanbieters ein für den Betreiber des Kabelnetzes verbindliches Urteil über die Zugangsbedingungen zu fällen. Gestützt auf diese Bestimmung erließ OPTA unter Anwendung des Kostendeckungsprinzips einen Beschluss zur Festlegung der vorläufigen Gebühren, die UPC Canal+ für die

Natali Helberger
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität
Amsterdam

Weiterübertragung von Programmen auferlegen könne. Bisher wurde das Kostendeckungsprinzip in erster Linie im Zusammenhang mit der Zugangsregulierung für Telekommunikationsnetze angewandt (die früheren ONP-Grundsätze für den offenen Netzzugang deckten nicht die Frage des Zugangs zu Kabelnetzen ab, siehe unten). Das CBB pflichtete dem Rotterdamer Gericht nicht darin bei, dass die Anordnung der OPTA Artikel 8.7 Tw zuwider laufe. Das Gericht von Rotterdam führte das Argument an, dass die OPTA nicht dazu befugt sei, das Kostendeckungsprinzip auch im Kontext von Kabelnetzen anzuwenden, solange es nicht ausdrücklich durch eine formelle gesetzliche Grundlage dazu ermächtigt sei. Das CBB sperrte sich gegen dieses Argument. Mit einem Verweis auf die Herleitung von Artikel 8.7 Tw beschloss das CBB, dass dieser Artikel als offene Bestimmung formuliert worden sei und es nicht Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, die Möglichkeit auszuschließen, dass diese Bestimmung im Lichte der ONP-Grundsätze ausgelegt

• **College van Beroep voor het Bedrijfsleven 3 december 2003 (Urteil des niederländischen Berufungsgerichts für Handel und Industrie), Fall Nr. AWB 03/406,03/418 und 03/452 vom 3. Dezember 2003, 15300 Telecommunicatiewet, LjN Nr. AO1112, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9027>**

NL

NL – Regierungskontrolle über die Bereitstellung von Kabeldiensten eingeschränkt

UPC (ein niederländischer Kabelbetreiber) betreibt das Fernsehkabelnetz in Wageningen und ist mit der Gemeinde durch einen Vertrag gebunden, der von seinem Rechtsvorgänger eingegangen worden war. Der Vertrag sicherte der Gemeinde Wageningen einen gewissen Grad an Kontrolle über die Bereitstellung von Kabeldienstleistungen in der Gemeinde zu.

Seit 1997 verlangt das *Mediawet* (niederländisches Mediengesetz), dass das Mindestprogrammangebot eines Kabelanbieters ein Programmpaket, für das eine Übertragungsverpflichtung (must-carry) besteht und das im Mediengesetz festgelegt ist, und ein zusätzliches freiwillig übertragene Paket (may-carry) enthalten muss. Grundsätzlich steht es dem Kabelanbieter frei, weitere Programme zusätzlich zu diesem Mindestangebot zu übertragen. Das *Mediawet* von 1997 sieht ebenfalls vor, dass Gemeinden einen Rat einrichten, der für Ratschläge hinsichtlich der Zusammensetzung des gesetzlichen freiwilligen Programmpaketes verantwortlich ist. Die Gemeinde Wageningen und UPC sind sich darin einig, dass ihr Vertrag an das neue *Mediawet* angepasst werden muss, die Gemeinde möchte aber auch ihr Recht behalten, Einfluss auf das zusätzliche, nicht gesetzlich vorgeschriebene Paket sowie auf den Preis für ein Kabelabonnement zu nehmen. Daraufhin kam es zu einem Gerichtsverfahren, in dem die Gemeinde Änderungen des Vertrages forderte, die rückwirkend in Kraft treten sollten. Es erging ein bemerkenswertes Urteil.

Das Gericht entschied, dass Artikel 7, Unterabschnitt 2 des *Grondwet* (der niederländischen Verfassung), in der das Grundrecht auf freien Rundfunk geregelt ist, eine bestimmte

Lisanne Steenmeijer
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität
Amsterdam

• **Urteil des Bezirksgerichts Amsterdam vom 28. Januar 2004, LjN Nr. AO2528, Fall Nr. H 02.0678, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8996>**

NL

werde. Nichtsdestoweniger postulierte das CBB außerdem, dass die OPTA bei fehlender ausdrücklicher gesetzlicher Regelung jede Entscheidung zur Einmischung auf der Grundlage von Artikel 8.7 hinreichend zu begründen und außerdem die berechtigten Interessen von UPC zu berücksichtigen habe. Nach Ansicht des CBB sei die OPTA dieser Verpflichtung nachgekommen. Insbesondere sei die OPTA befugt, in Vorbereitung dieser Anordnung einen externen Berater in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung ist, dass OPTA Sorge trägt, dass die Beratung das Ergebnis eines sorgfältigen und ordentlichen Verfahrens ist. Die Entscheidung des CBB bezieht sich zu großen Teilen auf die Frage, wann der Rat eines externen Beraters als mit den Erfordernissen eines sorgfältigen und ordentlichen Verfahrens übereinstimmend gelte.

Das Urteil ist außerdem insofern interessant, als es Aufschluss darüber liefert, wie das CBB den Begriff „Programm-anbieter“ definiert. UPC argumentierte, dass Canal+ nicht befugt sei, unter Berufung auf Artikel 8.7 Tw Zugang zu beanspruchen, da Canal+ nicht als Programmanbieter auf-trete, sondern als Anbieter verschlüsselter Programme. Im Gegensatz dazu vertritt das CBB den Standpunkt, dass die Tatsache, dass Programme mit Zugangskontrolle angeboten würden, nichts daran ändere, dass sie im Sinne dieser Bestimmung als Programme zu verstehen seien.

Im Übrigen wurden die früheren ONP-Grundsätze durch einen neuen Regulierungsrahmen für den Kommunikationsmarkt (siehe IRIS 2002-3: 4) ersetzt. Der neue Rahmen schließt Kabelnetze nicht länger von der Zugangsregulierung aus. Außerdem wird in Artikel 13 der Zugangsrichtlinie ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine nationale Regulierungsbehörde zur Anwendung des Kostendeckungsprinzips befugt sein kann, Verpflichtungen aufzuerlegen. Der neue Regulierungsrahmen wurde in den Niederlanden bisher noch nicht in nationales Recht umgesetzt. ■

Grundlage in Form eines Parlamentsbeschlusses verlange, wenn die Regierung Beschränkungen für die Übertragung von Fernsehkanälen über Kabel einführen wolle. Nach Ansicht des Gerichts bedarf es aufgrund dieses Artikels für jede Form der Einmischung der Regierung in die Fernsehregulierung einer bestimmten Grundlage in Form eines Parlamentsbeschlusses. Die Gemeinde ist anderer Ansicht und vertritt die Position, dass dies nur die Regulierung der Inhalte von Fernsehprogrammen betreffe.

Der Vertrag zwischen UPC und Wageningen stelle Beschränkungen für ein Grundrecht auf. Da zu dem Zeitpunkt, da die Vertragsparteien diesen Vertrag geschlossen haben, keine gesetzliche Bestimmung als Grundlage dafür vorlag, erklärte das Bezirksgericht, dass die Einmischung der Gemeinde in das Kanalangebot von UPC mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar sei. Die Gemeinde sei nicht befugt, Bestimmungen im Hinblick auf die Kabelnutzung zu verlangen, daher erklärte das Gericht den Vertrag zwischen den beiden Parteien für nichtig (auf der Grundlage von Artikel 3:40, Unterabschnitt 1, des *BW* (niederländisches Zivilgesetzbuch)).

Bis zu diesem Urteil übten Gemeinden immer eine Kontrolle über Kabelbetreiber aus. Sollte das Urteil in einem Berufungsverfahren bestätigt werden, könnte es weit reichende Auswirkungen haben. Eine Folge bestünde darin, dass Gemeinden keine Befugnis mehr hätten, irgendeine Art von Kontrolle über die Auswahl der Programme in einem Kabelpaket auszuüben. Die Gemeinden könnten nicht mehr direkt oder indirekt (über die Abonnementgebühren) kontrollieren, was als Teil des Standardkabelabonnements übertragen wird. Derzeit haben zahlreiche Gemeinden Zivilrechtsverfahren angestrengt, da Kabelanbieter einseitig ihre Absicht verkündet haben, die Kabelabonnementgebühren entgegen ihren bestehenden Vertragsverpflichtungen zu erhöhen. Da die meisten Gemeinden ähnliche Verträge mit Kabelanbietern haben, stünde diesen Verträgen ein ähnliches Schicksal bevor. ■

NL – Bewertung des Klassifizierungssystems

Lisanne Steenmeijer
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

Als Antwort auf eine Pressemitteilung einer nationalen Elternvereinigung hat die Staatssekretärin für Bildung, Kultur und Wissenschaft die Funktionstüchtigkeit des niederländischen Klassifizierungssystems für audiovisuelle Medien *Kijkwijzer* (siehe auch IRIS Plus 2003-10) bewertet. Die Vereinigung *Ouders en Coö* hatte öffentlich Zweifel an dem Klassifizierungssystem geäußert und behauptet, zehn Filme seien mit einer zu geringen Beschränkung klassifiziert worden.

● Schreiben der Staatssekretärin vom 16. Februar 2004, *Kamerstukken II (Parlamentsdokumente des Unterhauses) 2003/04, 29 326, Nr.2*, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8992>

NL

Kijkwijzer war am 22. Februar 2001 durch NICAM (Niederländisches Institut für die Klassifizierung von audiovisuellen Medien) eingeführt worden, der Organisation, die für die Entwicklung und Umsetzung von *Kijkwijzer* im Namen des Film- und Videosektors und der öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Rundfunkveranstalter verantwortlich ist.

Die Staatssekretärin erläutert ihre Schlussfolgerungen in einem Schreiben vom 16. Februar 2004. Sie merkt an, dass *Ouders en Coö* zu Recht behaupteten, dass eine sorgfältige Klassifizierung von Filmen, die am späten Abend ausgestrahlt werden, wichtig sei, da dieselben Filme zu anderen Zeiten am frühen Abend wiederholt werden könnten. Im Gegensatz zu den Forderungen von *Ouders en Coö* sieht die Staatssekretärin jedoch keine Anzeichen dafür, dass es Ungenauigkeiten bei der Einstufung der Filme gegeben habe. Sie weist ebenfalls darauf hin, dass gemäß einer Analyse von Beschwerdefällen die Beschwerdeverfahren zu dem derzeitigen verschärften Klassifizierungssystem beträchtlich beigetragen hätten. Dessen ungeachtet seien aber internationale Datenvergleiche erforderlich, um potenzielle Schwachstellen des Systems aufzudecken und die Qualitätskontrolle von *Kijkwijzer* zu verbessern. ■

NO – Berufungsgerichtsurteil im Fall *napster.no*

Thomas Rieber-Mohn
Norwegisches
Forschungszentrum
für Computer
und Recht
Universität Oslo

Am 3. März 2003 fällte das norwegische Berufungsgericht *Eidsivating* sein Urteil im Fall *napster.no* (Zivilprozess). Das Gericht überstimmte zugunsten des Beschuldigten die erstinstanzliche Entscheidung, über die bereits in einem früheren IRIS-Beitrag berichtet wurde (siehe IRIS 2003-3: 16).

Kurz dargestellt unterhielt der Beschuldigte eine Website (*napster.no*), auf der sich Hyperlinks zu illegalen MP3-Dateien im Netz befanden. Die Site *napster.no* selbst beinhaltete keine MP3-Dateien, sondern lediglich Links zu solchen Dateien an anderen Orten im Netz. Durch Anklicken dieser bei *napster.no* veröffentlichten Links wurden die Nutzer direkt zu der ausgewählten MP3-Datei weitergeleitet und erhielten über ein Pop-up-Menü die Optionen zum Abspielen des Stückes oder zum Abspeichern der Datei auf dem eigenen Computer (eine dritte Option bot den Abbruch des Vorgangs). Die Frage, die das Berufungsgericht zu entscheiden hatte, bestand darin, ob die Handlungen des Beschuldigten einen Verstoß gegen die Urheberrechte darstellten, welche bei den Autoren und Interpreten der entsprechenden Musikstücke liegen.

Gemäß Abschnitt 2 des norwegischen Urheberrechtsgesetzes sind die exklusiven Rechte eines Urheberrechtshabers definiert als das Recht auf Nutzung des Werkes durch die Herstellung von Kopien und durch Zurverfügungstellung für die Öffentlichkeit.

Das Gericht erklärte, Personen, die illegale MP3-Dateien ins Netz stellen, verletzen zweifelsohne die Rechte von Urheberrechtshabern, da das Hochladen sowohl die Herstellung von nicht autorisierten Kopien der Werke als auch eine Zurverfügungstellung für die Öffentlichkeit beinhaltet.

Im vorliegenden Fall bestand die Frage jedoch darin, ob die Veröffentlichung von Hyperlinks zu solchen bereits

hochgeladenen Dateien ebenfalls eine Urheberrechtsverletzung darstelle. Es galt somit die Frage zu klären, ob die Angabe eines Links eine Zurverfügungstellung für die Öffentlichkeit bedeute. Gemäß Abschnitt 2 des norwegischen Urheberrechtsgesetzes wird ein Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, (i) wenn es außerhalb von Privaträumen aufgeführt wird (öffentliche Aufführung) oder (ii) wenn Kopien des Werkes zum Kauf, zur Miete oder zum Verleih angeboten oder auf andere Weise verbreitet oder außerhalb solcher Räumlichkeiten ausgestellt werden. Angesichts dieser beiden alternativen Wege von öffentlicher Zurverfügungstellung hatten die Kläger angeführt, die Handlungen des Beschuldigten fielen unter das Kriterium der öffentlichen Aufführung.

Ungeachtet einer vorangegangenen schwedischen und einer dänischen Gerichtsentscheidung, die das Berufungsgericht in Erwägung zog und die beide darauf verwiesen, dass die Angabe eines Links zu einem Werk eine Zurverfügungstellung für die Öffentlichkeit darstelle, entschied das Gericht gegenteilig. Es kam zu dem Schluss, dass nach norwegischem Urheberrecht die bloße Erstellung eines Links keine Zurverfügungstellung für die Öffentlichkeit bedeute.

Das Gericht erörterte dann im Weiteren, ob der Beschuldigte zu den Verstößen beigetragen habe, die die Bereitsteller der illegalen MP3-Dateien begangen hatten. Es befand, der Tatbestand der Rechtsverletzung durch den Bereitsteller (der Hauptverstoß) sei abgeschlossen, sobald die Datei erfolgreich hochgeladen sei. Da die Handlungen des Beschuldigten nach dem eigentlichen Hochladen erfolgten, konnte das Gericht keinen kausalen Zusammenhang zwischen den Handlungen des Beschuldigten und dem Hauptverstoß ausmachen. Aus diesem Grund kam es zu dem Schluss, der Beschuldigte habe sich nicht der Beihilfe zum Verstoß schuldig gemacht.

Es gebe darüber hinaus keine Beihilfe zum Verstoß in Bezug auf das Herunterladen von Dateien durch Nutzer von *napster.no*, da diese Handlungen die Herstellung von Kopien für die private Nutzung beinhalteten und somit außerhalb der Exklusivrechte der Urheberrechtshaber lägen. ■

● Urteil des Berufungsgerichts *Eidsivating* vom 3. März 2004, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8981>

NO

NO – Regierung schränkt Filmförderung ein

In einem Grünbuch zur nationalen Filmförderung, welches am 12. März veröffentlicht wurde, tritt das norwegische Ministerium für Kultur- und Kirchenangelegenheiten für eine Einschränkung der Fördermaßnahmen, die derzeit für die norwegische Filmproduktion gelten, ein. Im Hinblick darauf, dass einige der derzeitigen Filmförderungen „unverhältnismäßig generös erscheinen könnten“, möchte das Ministerium die Höchstgrenzen für Beihilfen, die über das automatische Bonussystem für Kartenverkäufe erteilt werden, senken und eine höhere Rückzahlungsstaffelung für zinsvergünstigte Produktionsförderdarlehen umsetzen. Die

Vorschläge entstanden, nachdem das Parlament während der Aussprache über den Staatshaushalt im letzten Dezember die Mitterrechts-Minderheitenregierung gezwungen hatte, einen Bericht über die allgemeinen Wirtschaftsbedingungen der norwegischen Filmindustrie, die einen rasanten Aufschwung in den Umfängen der Filmproduktion und in den Zuschauerzahlen erlebt hat, seit die damalige Labour-Regierung die nationale Filmförderungsolitik 2001 überarbeitet hatte, vorzulegen. Unter Einfluss von Lobbygruppen der Filmindustrie drängte die Parlamentsmehrheit die Regierung, Maßnahmen einzuführen, die private Investitionen in Filmproduktionen fördern (z. B. steuerbegünstigte Finanzierung) und die Filmproduzenten von der Zahlung von der

Nils Klevjer Aas
Norwegische
Filmstiftung

Mehrwertsteuer für Endverbraucher zu befreien (Kinokarten sind in Norwegen mehrwertsteuerfrei, es gibt somit auch

● **St.meld. nr. 25 (2003-2004) Økonomiske rammebetingelser for filmproduksjon** (Grünbuch zu nationalen Filmförderungen), 12. März 2004, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8985>

NO

● **Forskrift for tilskudd til audiovisuelle produksjoner** (Norwegische Filmförderungsvorschriften), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8986> (NO)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8987> (EN)

EN-NO

SK – Neue Vorschriften für öffentlich-rechtliches slowakisches Radio und Fernsehen in Kraft

Gesetzesnovellen zum slowakischen Fernsehen und slowakischen Hörfunk, die seit 1999 erwartet worden waren, wurden vom Parlament im Dezember 2003 verabschiedet und traten am 1. Januar 2004 (slowakisches Hörfunkgesetz) bzw. am 1. Februar 2004 (slowakisches Fernsehgesetz) in Kraft.

Das *zákon o Slovenskom rozhlas* (slowakische Hörfunkgesetz) sowie das *zákon o Slovenskej televízii* (slowakische Fernsehgesetz) ersetzen die Vorschriften aus dem Jahr 1991, d. h. das slowakische Fernsehgesetz Nr. 254/1991 Zb und das slowakische Hörfunkgesetz Nr. 255/1991 Zb, die zuvor als rechtliche Instrumente dienten, um den Übergang von staatlichen Medien zu öffentlich-rechtlichen Institutionen abzuwickeln.

Der Zweck dieser grundsätzlich neuen Gesetze über den slowakischen Hörfunk und das slowakische Fernsehen ist derselbe und liegt in einer strafferen Lenkung sowie einer Effizienzsteigerung im Finanzmanagement der Sender. Das slowakische Fernsehen (im Folgenden STV) und der slowakische Hörfunk (im Folgenden SR) werden jeweils neue Lenkungs- und Aufsichtsstrukturen erhalten. Dabei gibt es drei Schlüsselemente:

1. den Verwaltungsrat,
2. den Aufsichtsrat und
3. den Generaldirektor.

Das Verfahren zur Bildung des Verwaltungsrats wurde vollständig geändert und die Zahl der Mitglieder auf 15 erhöht (früher waren es neun). Die Verwaltungsratsmitglieder von STV werden vom Parlament für eine Amtsdauer von sechs Jahren ernannt, wobei alle zwei Jahre ein Drittel der Mitglieder (5) ausgetauscht wird.

Eleonora
Bobáková
Rat für
Rundfunk und
Weiterverbreitung
Bratislava

● **Zákon č.619/2003 Z.z. o Slovenskom rozhlas** (Slowakisches Hörfunkgesetz Nr. 619/2003) veröffentlicht in *Zbierka zákonov* (Amtsblatt) 2003, Abschnitt 252, S. 5975
abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8980>

● **Zákon č.16/2004 Z.z. o Slovenskom rozhlas** (Slowakisches Fernsehgesetz Nr. 16/2004) veröffentlicht in *Zbierka zákonov* (Amtsblatt) 2004, Abschnitt 7, S. 119
abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8980>

SK

US – Die neuen Anstandsregeln der FCC

Am 18. März verabschiedete die US-Medienaufsichtsbehörde *Federal Communications Commission* (FCC) ein neuartiges Verbot von „unanständigem“ Material im Fernsehen. Vorausgegangen war die politische Empörung über eine Übertragung des *Super Bowl* – des meistgesehenen amerikanischen Football-Spiels – Mitte Januar, bei der etwa fünf Sekunden lang die entblößte Brust von Sängerin und Schauspielerin Janet Jackson im Bild war. Die FCC-Aktivitäten folgten der Verabschiedung eines strengen Gesetzes gegen „Unanständigkeit“ durch das *House of Representatives* (US-Abgeordnetenhaus).

In ihrer Entscheidung zum *Golden Globe Awards Program* legte die FCC neue Definitionen von *indecenty* (Unanständigkeit) und *profanity* (Gottlosigkeit) in Fernsehsendungen fest. Streitpunkt war die vom NBC-Netzwerk ausgestrahlte, altbekannte Bemerkung von Sänger Bono, nachdem er 2003

keinen Vorsteuerabzug für den Filmproduktionssektor). Beide Maßnahmen wären faktisch eine Festschreibung weiterer staatlicher Förderung für einen wachsenden Industriezweig, jedoch in indirekter Form und aus den staatlichen Steuer- und Abgabeneinnahmen. Es war daher keine (politische) Überraschung, dass die Antwort der Regierung darin bestand aufzuzeigen, dass die norwegische Filmproduktion bereits großzügige Vergünstigungen durch direkte Filmförderungen genießt und dass der Gegenvorschlag des Ministeriums in einem Plan zur Umverteilung der derzeit verfügbaren Fördermittel bestand. Das Grünbuch soll vor der Sommerpause im Parlament beraten werden, und es gibt einen weiteren Meilenstein im Jahre 2005, wenn die Regierung eine vollständige Revision und Überprüfung ihrer Filmpolitik aus dem Jahre 2001 vornehmen will. ■

Juristische Personen, die in den Bereichen Audiovisuelles, Medien, Kultur, Wissenschaft, Bildung, nationale Kulturgüter und Menschenrechte tätig sind, und Nichtregierungsorganisationen, die ethnische Minderheiten, anerkannte Kirchen und religiöse Vereinigungen sowie Umwelt- und Gesundheitsbelange vertreten, sind berechtigt, eigene Vorschläge für neue Mitglieder z.B. des STV-Verwaltungsrats einzubringen. Der Verwaltungsrat des STV ist befugt, den Generaldirektor von STV zu benennen oder abzuberufen (in der Vergangenheit war dies Aufgabe des Parlaments) und muss in Entscheidungen über die Erhöhung von Finanzinvestitionen einbezogen werden. Der Generaldirektor muss von mindestens zwei Dritteln des STV-Verwaltungsrats in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre und kann verlängert werden.

Der neue Aufsichtsrat wird aus drei Mitgliedern bestehen, wobei der Präsident, die Regierung und das Parlament jeweils ein Mitglied ernennen. Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für Kontrolle und Aufsicht über das Finanzmanagement von STV/SR.

Im Gegensatz zu früher, als die Eigentumsrechte beim Staat lagen und von STV und SR lediglich verwaltet wurden, sind die Rundfunksender nun befugt, darüber als eigenes Eigentum zu verfügen, d. h. Gebäude oder technische Anlagen zu mieten oder zu verkaufen. Beide können finanzielle Unterstützung/Zuwendungen von privaten Körperschaften und Zuschüsse aus unterschiedlichen Quellen einschließlich EU-Strukturfonds erhalten (siehe IRIS 2004-1: 15), wobei STV und SR jeweils durch den Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags gebunden sind. Einnahmen sollen aus den folgenden Quellen erwirtschaftet werden: Fernseh- und Hörfunkgebühren, Verkauf von Werbezeit und Sponsoren. Während STV ohne staatliche Unterstützung finanziert wird, wird SR weiterhin Mittel aus dem Staatshaushalt erhalten.

Eine problematische Bestimmung des slowakischen Fernsehgesetzes von 1991, nämlich die Forderung, dass 20% der Fernsehgebühren für die Produktion von inländischen audiovisuellen Kulturprogrammen verwendet werden müssen, wurde abgeschafft. ■

den *Golden Globe* der *Foreign Press Association* für den besten Song verliehen bekommen hatte: „*This is fucking brilliant.*“

In den vom Vorsitzenden Michael Powell vorgelegten Entscheidungsgründen wiederholte die FCC ihren traditionellen zweistufigen Unanständigkeits-Test: (1) eine Beschreibung von Geschlechts- oder Ausscheidungsorganen oder -handlungen, die (2) nach den Normen der [vom Rundfunk angesprochenen] Gemeinschaft offenkundig anstößig ist.

In dem Mehrheitsbeschluss heißt es, dass Bonos Worte eine solche „Beschreibung“ seien, weil sie eine „sexuelle Konnotation“ hätten. Laut dem Beschluss sind sie aus mehreren Gründen „offenkundig anstößig“. Erstens sei *fucking* „in der englischen Sprache eine der vulgärsten, anschaulichsten und eindeutigsten Beschreibungen für sexuelle Handlungen.“ Zweitens „war zu erwarten, das Kinder unter den Zuschauern sind“. Drittens habe NBC von Bonos Neigung für Unanständigkeiten „Kenntnis gehabt“ – auf der Basis von Zitaten aus dem Jahr 1994, die auf einer Website mit Nachrichten aus

dem Unterhaltungsgeschäft gefunden wurden. Der Vorsitzende berief sich außerdem auf Berichte auf einer Website, dass Cher – eine andere populäre Sängerin – das Wort *fuckin* in einem anderen Zusammenhang gebraucht habe, und zwar bei der Feier zu den *Billboard Awards 2002*. Powell gab zwar zu, dass die FCC bei „vereinzeltem oder flüchtigem“ Gebrauch eines unanständigen Ausdrucks früher niemals eine Strafe verhängt hatte. Gleichzeitig verwarf er aber die gesamte Reihe der entsprechenden Beschlüsse aus den vergangenen mehr als 15 Jahren. Die Behörde ließ im Dunkeln, welche Wörter dem neuen Verbot unterfallen. Sie bezog sich lediglich auf „das F-Wort und ähnliche Wörter (oder Varianten)“. Damit bleibt der Status solcher Ausdrücke wie *shit*, *piss*, *cunt* und *cock* unklar.

Michael Botein
Rechtsprofessor
und Direktor
Media Center
New York Law School

● **Golden Globe Awards Program, Entscheidung FCC 04-43, 18. März 2004, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9011>

Die Mehrheit verkündete außerdem eine neue Auslegung des gesetzlichen Verbots von „lästerlichen“ Sendungen („*profane*“ *broadcasting*). Diese Vorschrift wurde mehr als fünfzig Jahre lang nicht durchgesetzt. Powell meinte, das Wort *fuckin* sei lästerlich, da es „vulgär und ungehobelt“ sei.

Am Ende belegte die FCC den Sender NBC zwar nicht mit einer Geldstrafe, denn er habe nicht ausreichend Kenntnis von der neuen Gesetzesauslegung gehabt. Aber die FCC-Mitglieder Copps und Martin votierten für die Strafe. Ihre Begründung: NBC hätte die Unanständigkeit des Materials erkennen müssen und habe keine ausreichenden Schritte unternommen, um es zu zensieren – zum Beispiel durch zeitversetztes Ausstrahlen mit ggf. fünfminütiger Verzögerung. Dass die für eine solche Verzögerung nötige Technik jeden Sender Hunderttausende von Dollar kosten würde, spielte für Copps und Martin keine Rolle.

Mit der Quasi-Aufhebung ihrer administrativen Beschlüsse aus mehr als 15 vorangegangenen Jahren nahm die FCC jetzt eine sehr energische Position ein. Vermutlich liegt das nicht nur am Druck von privater Seite, sondern auch an den scharfen Fragen bei Anhörungen vor den Kongressausschüssen. Eine große Rolle könnte zudem die Verabschiedung des Anti-Unanständigkeits-Gesetzes durch das Abgeordnetenhaus spielen, dem der Senat – und sei es auch nur in geringem Umfang – womöglich zustimmen wird. ■

VERÖFFENTLICHUNGEN

Riechert, K.,
Internet-Vertragsrecht
DE, Berlin
2002, Rudolf Haufe Verlag

Ruff, A.,
Der Rechtsschutz von Domain-Namen im Internet
DE, Berlin
2002, Springer
ISBN 3 – 540-43442-9

Voß, P.,
Wem gehört der Rundfunk?
Medien und Politik in Zeiten der Globalisierung
DE, Baden Baden
Nomos Verlag
ISBN 3 – 7890-7983-9

Sievers, M.,
Der Schutz der Kommunikation im Internet durch Artikel 10 des Grundgesetzes
DE, Baden Baden
2003, Nomos Verlag
ISBN 3-8329-0018-7

Zeller, F.,
Öffentliches Medienrecht
CH, Bern
März 2004, Stämpfli Verlag AG
ISBN 3-ëëëë-1516-X

Geradin, D., Kerf, M.,
Controlling Market Power in Telecommunications: Antitrust vs. Sector-specific Regulation
GB, Oxford
2003, Oxford University Press

Nelson, V. QC, Robb, A.,
The Law of Human Rights and Media
GB, London
June 2004, Thomson Sweet and Maxwell
ISBN : 0 421 78020 7

Dente Ross, S.,
Deciding Communication Law
GB, London
February 2004, Lawrence Erlbaum Associates Ltd

ISBN 0-8056-4698-0
Sarikakis, K.,
Powers in Media Policy
Oxford, Bern, Berlin, Bruxelles, Frankfurt, New York, Wien
2004, Peter Lang AG
ISBN 3 – 03910-146-3

Sirinelli, P.,
Propriété littéraire et artistique
Edition Mémentos Dalloz

Collectif Dalloz, Sirinelli, P., Pollaud-Dulian, F., Durrande, S., Bonet – Dalloz, G.
Code de la propriété intellectuelle
Edition 2004
Edition Dalloz

KALENDER

18th ICC Conference on International Audiovisual Law - "Books, movies and remakes: Adapting literary works to cinema and remaking films"
13. – 14. Mai 2004
Veranstalter:
ICC Institute of World Business Law
Ort: Cannes
Information & Anmeldung:
Tel.: +33 (0)1 49 53 28 91
Fax.: + 33 (0)1 49 53 30 30
http://www.iccwbo.org/home/business_law/upcoming_events/cannes2004/intro.asp

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

http://obs.coe.int/iris_online/

Von Zeit zu Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an

Angela.donath@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

http://www.obs.coe.int/oea_publ/

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder EUR 50/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98) pro Dokument im Einzelbezug oder EUR 445/FRF 2919 (entspricht etwa DEM 870) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, 67000 Strasbourg, Frankreich
E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 182 zzgl. Porto und Versand. Das Einzelheft kostet EUR 20.

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland
Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.